

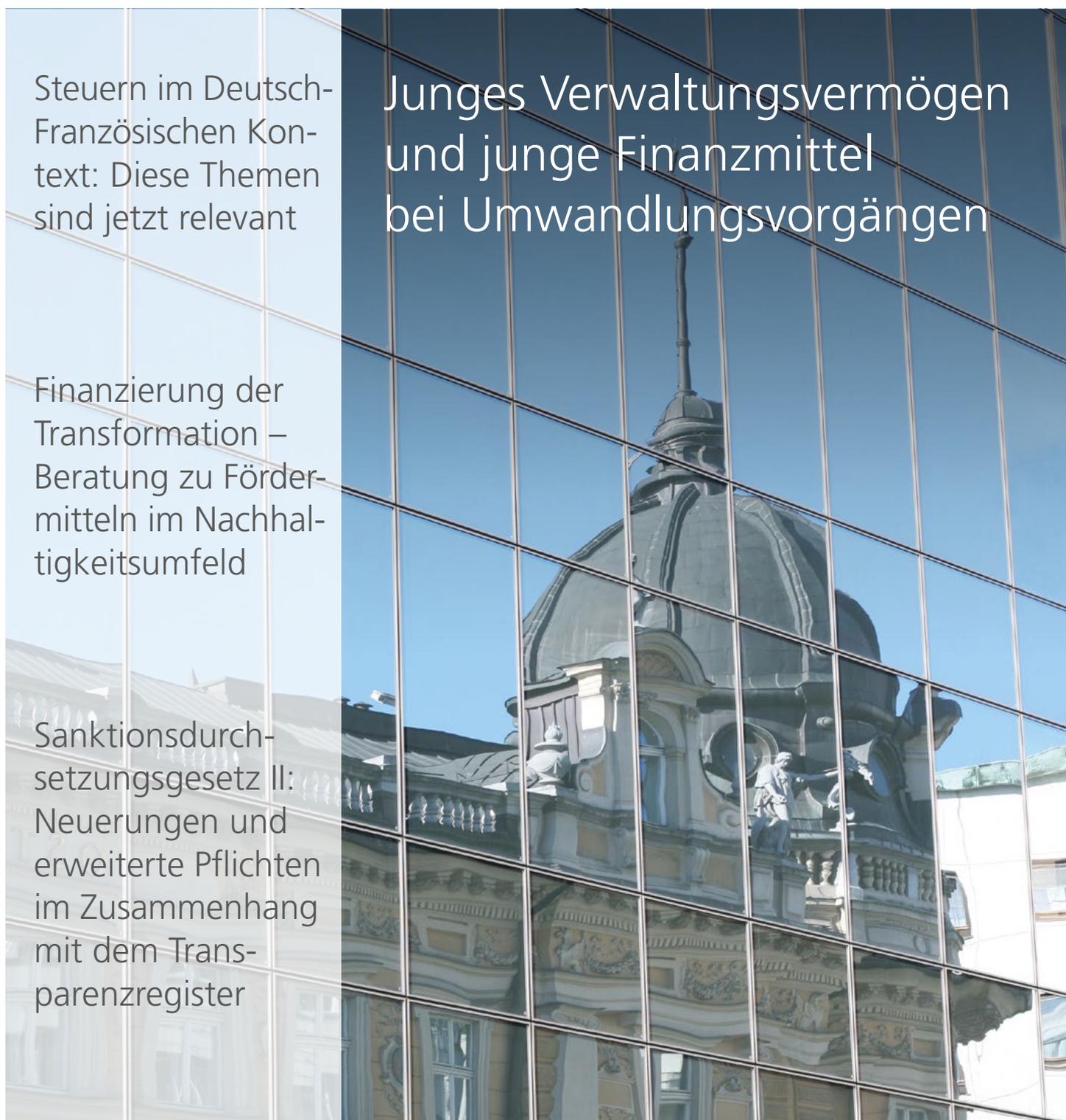
novus

Steuern im Deutsch-Französischen Kontext: Diese Themen sind jetzt relevant

Finanzierung der Transformation – Beratung zu Fördermitteln im Nachhaltigkeitsumfeld

Sanktionsdurchsetzungsgesetz II: Neuerungen und erweiterte Pflichten im Zusammenhang mit dem Transparenzregister

Junges Verwaltungsvermögen und junge Finanzmittel bei Umwandlungsvorgängen



Inhalt

SEITE

■ IM FOKUS

Junges Verwaltungsvermögen und junge Finanzmittel bei Umwandlungsvorgängen	4
--	---

■ IM GESPRÄCH

Steuern im Deutsch-Französischen Kontext: Diese Themen sind jetzt relevant	6
--	---

■ STEUERRECHT

Unternehmensbesteuerung

Rückstellungsbildung für Verpflichtungen aus einem Kundenkartenprogramm	9
Nicht fremdüblicher Verkauf eines Kiesvorkommens an eine KG durch ihren Kommanditisten	9
Avalprovisionen als Schuldzinsen	10
Zurechnung des Mehrgewinns aus einem korrigierten Betriebsausgabenabzug	10
Sofort- oder Zuflussbesteuerung bei Veräußerung von Wirtschaftsgütern im Rahmen einer Betriebsaufgabe	10
Steuerliche Anerkennung eines inkongruenten Vorabgewinnausschüttungsbeschlusses	11
Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Säumniszuschläge	11

Arbeitnehmerbesteuerung

Arbeitgeberwerbung auf Kennzeichenhalter des Privatfahrzeugs des Arbeitnehmers	12
--	----

Umsatzsteuer

Verlängerung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen	12
Umsatzsteuerliche Behandlung von Teilleistungen	12
Umsatzsteuerbefreiung der Abgabe von (Fertig-)Medikamenten	13
Ordnungsgemäße Rechnung bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften	14
Aufteilung der Vorsteuerbeträge	15
Steuerschuld für zu Unrecht ausgewiesene Umsatzsteuerr	15
Neue Vordruckmuster	16
Verlängerung der Nichtbeanstandungsregelung für Reiseleistungen von Drittlandsunternehmen	16

Internationales Steuerrecht – Brisant

EU-Mitgliedstaaten einigen sich auf globale Mindeststeuer	16
---	----

Internationales Steuerrecht – News

Keine „passive Entstrickung“ durch Änderung des DBA-Spanien	17
---	----

Immobilienbesteuerung

Billigkeitsmaßnahmen bei Unterbringung ukrainischer Kriegsflüchtlinge auch in 2023	18
Herrschendes Unternehmen i. S. des § 6a GrEStG bei mehrstufigen Beteiligungen	18

Erbschaftsteuer

An Dritte überlassene Grundstücke als schenkungsteuerliches Verwaltungsvermögen	19
---	----

Inhalt

SEITE

GRÜNE SEITE

CSRD: Umsetzung in deutsches Recht bis Anfang Juli 2024	20
Einordnung der Initiativen zur Standardsetzung im Nachhaltigkeitsbereich	20
Finanzierung der Transformation – Beratung zu Fördermitteln im Nachhaltigkeitsumfeld	21
Ausgleich der indirekten Belastungen des nationalen Emissionshandels (Carbon Leakage Kompensation)	21

ZIVILRECHT

Vertragsrecht

Unternehmerischer Geschäftsverkehr: Zugang einer E-Mail	22
Pfändbarkeit der Energiepreispauschale	22

Gesellschaftsrecht – Brisant

Sanktionsdurchsetzungsgesetz II: Neuerungen und erweiterte Pflichten im Zusammenhang mit dem Transparenzregister	23
--	----

Gesellschaftsrecht – News

EuGH: EU-Geldwäscherichtlinie ist teilweise rechtswidrig	24
Keine Entlastung des Geschäftsführers durch bloße Feststellung des Jahresabschlusses	24

Arbeitsrecht – Brisant

Arbeitgeber sind ab sofort zur Zeiterfassung verpflichtet!	25
--	----

Arbeitsrecht – News

Gesetz zur Umsetzung der Bestimmungen der Umwandlungsrichtlinie über die Arbeitnehmermitbestimmung	26
Gesetz zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige	26
Erleichterter Zugang zu Kurzarbeitergeld erneut verlängert	27
Achtes SGB IV-Änderungsgesetz	27
Arbeitgeber muss auf drohenden Verfall von Urlaubsansprüchen hinweisen	27
Tätigkeit in leitender Position ist kein Sachgrund für Befristung	28
Zur Versetzung von Mitarbeitern ins Ausland	28

Insolvenzrecht

In Insolvenz fortgeführte Unternehmen: Kein Anspruch auf Corona-Soforthilfen	28
--	----

IT- und Datenschutzrecht

DSGVO: Kein Auskunftsanspruch eines Insolvenzverwalters gegenüber Steuerbehörden zu Schuldnerdaten	29
--	----

Wirtschaftsstrafrecht

Hinweisgeberschutzgesetz auf der Zielgeraden	29
--	----

INTERN

Neue Partnerinnen und Partner bei Ebner Stolz zum 01.01.2023	30
--	----



Junges Verwaltungsvermögen und junge Finanzmittel bei Umwandlungsvorgängen

Für sog. junges Verwaltungsvermögen und junge Finanzmittel findet die Begünstigung von Betriebsvermögen für erbschaft- und schenkungsteuerliche Zwecke (§§ 13a, 13b ErbStG) keine Anwendung. Damit unterliegt dies vollumfänglich der Besteuerung mit Erbschaft- und Schenkungsteuer. Besondere Bedeutung kommt jungem Verwaltungsvermögen und jungen Finanzmitteln bei in der Praxis häufig anzutreffenden Umwandlungsvorgängen bei mehrgliedrigen Familiengesellschaften zu. Die Finanzverwaltung hat nun mit gleichlautenden Ländererlassen vom 13.10.2022 zu den Auswirkungen von Umwandlungsvorgängen auf die Qualifizierung von jungem Verwaltungsvermögen und jungen Finanzmitteln Stellung genommen. Erstmals präzisiert die Finanzverwaltung zudem auch den Begriff der „jungen Finanzmittel“.

Der BFH hatte in der Vergangenheit bereits entschieden, dass bei einem Aktivtausch im Rahmen einer „Aufwärtsverschmelzung“ junges Verwaltungsvermögen entsteht. Ungeklärt blieb, ob die dort dargestellten Grundsätze auch auf junge Finanzmittel übertragbar sind. Daneben bestand in der Praxis Unsicherheit, welche Umwandlungs-

vorgänge schädlich sind. In Fällen, in denen aus zeitlichen Gründen ein Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft nicht gestellt werden konnte, wurde aus Vorsichtsgründen in der Praxis von „jungem Verwaltungsvermögen“ und „jungen Finanzmitteln“ ausgegangen, bzw. die vorweggenommene Erbfolge verschoben, um den Ablauf der zweijährigen Frist abzuwarten.

Die Erlasse bekräftigen die restriktive Ansicht der Finanzverwaltung, was aber zumindest zu einer Klarstellung und zu Rechtssicherheit führt. Die Erweiterung des Begriffs der jungen Finanzmittel durch die Erlasse erscheint allerdings aus Sicht der Praxis zu unbestimmt und im Ergebnis verfehlt, da sie dem Gesetz widerspricht.

Die Erlasse gelten – mangels Anwendungsregelung – grundsätzlich für alle offenen Fälle.

Umwandlungsvorgänge

Die Finanzverwaltung bleibt bei der Beurteilung der Entstehung von jungem Verwaltungsvermögen bei ihrer betriebs- und gesellschaftsbezogenen Betrachtungsweise. Im Konzernverbund bedeutet dies, dass

junges Verwaltungsvermögen auf Ebene einer jeden Konzerngesellschaft festgestellt wird. Das Schrifttum geht dagegen überwiegend von einer konsolidierten Betrachtung aus, bei der junges Verwaltungsvermögen ausschließlich durch einen „externen“ Erwerb entstehen kann.

Nach der Gesetzesdefinition ist Verwaltungsvermögen jung, wenn es dem Betrieb im Zeitpunkt der Steuerentstehung weniger als zwei Jahre zuzurechnen war. Als entscheidend für die Qualifikation von „jungem Verwaltungsvermögen“ sehen die Erlasse an, ob sich die Betriebszuordnung des Verwaltungsvermögens ändert. Hinsichtlich der Zurechnung des Wirtschaftsguts zu einem Betrieb stellen sie daher auf den Rechtsträgerwechsel ab.

Trotz aller Kritik an der gesellschaftsbezogenen Betrachtungsweise ist zu begrüßen, dass nun Rechtssicherheit geschaffen wird. Somit stellen alle Formen der Verschmelzung (Aufwärts-, Abwärts-, und Seitwärtsverschmelzung) Umwandlungsvorgänge dar, die zu jungem Verwaltungsvermögen führen, sofern Verwaltungsvermögen auf den übernehmenden Rechtsträger übergeht.

Eine Anrechnung der Zurechnungszeit des bisherigen Rechtsträgers findet beim neuen Rechtsträger nicht statt. Ungeklärt ist allerdings, wie bei Verschmelzungen der Zurechnungszeitraum zu ermitteln ist. Hierfür könnte auf den Tag des Abschlusses des Verschmelzungsvertrages bei der übernehmenden Gesellschaft oder auf die zivilrechtliche Wirksamkeit (entspricht der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister) abgestellt werden. Die Finanzverwaltung nimmt hierzu keine Stellung. Es dürfte somit der Tag der zivilrechtlichen Wirksamkeit der Übertragung maßgebend sein, da in den Erlassen auf den Rechtsträgerwechsel abgestellt wird.

Begrüßenswert ist auch die Klarstellung, dass die Einbringung von Mitunternehmeranteilen in eine Personen- oder Kapitalgesellschaft die Betriebszugehörigkeit eines Wirtschaftsguts nicht ändert und damit im Grundsatz kein junges Verwaltungsvermögen entsteht. Allerdings soll nach den Erlassen die Überführung von Verwaltungsvermögen aus dem Sonderbetriebsvermögen in das Gesamthandsvermögen der neuen Obergesellschaft bei Einbringung eines Mitunternehmeranteils in eine Personen- oder Kapitalgesellschaft einen Vorgang darstellen, der zu jungem Verwaltungsvermögen führt. Auch hier geht die Finanzverwaltung von einer Änderung der zivilrechtlichen Zuordnung und damit einem Rechtsträgerwechsel aus. Diese Auffassung lässt jedoch unberücksichtigt, dass sich an der Zurechnung des Sonderbetriebsvermögens zum Mitunternehmeranteil an der Untergesellschaft durch die Einbringung nichts ändert. Das Sonderbetriebsvermögen gehört weiterhin zu demselben Betriebsvermögen.

Die Einbringung/Einlage eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft wird nicht explizit erwähnt. Sie dürfte nicht zu jungem Verwaltungsvermögen führen, solange der Anteil an der Kapitalgesellschaft kein Verwaltungsvermögen darstellt, d. h. die Höhe der Beteiligung größer als 25 % ist.

Junge Finanzmittel

Auch wenn die Erlasse eine gewisse Rechtssicherheit für das Vorliegen von jungem Verwaltungsvermögen bieten, ist gerade im

Hinblick auf das Vorliegen junger Finanzmittel im Vorfeld einer unentgeltlichen Übertragung bei vorangegangenen Umstrukturierungen erhöhte Vorsicht geboten.

Bei der Beurteilung, ob Finanzmittel „jung“ sind, ist nach der Definition des Gesetzes der Saldo der Einlagen und der Entnahmen von Finanzmitteln innerhalb von zwei Jahren vor dem Besteuerungszeitpunkt zu ermitteln, wobei Einlagen und Entnahmen zunächst nach den Grundsätzen des Ertragsteuerrechts zu beurteilen sind. Die Finanzverwaltung hat allerdings nun in den Erlassen eine erbschaftsteuerlich modifizierte Definition des Einlage- und Entnahmebegriffs vorgenommen.

Sie wertet alle Fälle, die auch zu jungem Verwaltungsvermögen führen können, bei Zuführung von Finanzmitteln im Rahmen des Umwandlungsvorgangs ebenso als Einlage, so dass hierdurch junge Finanzmittel entstehen können und begnügt sich mit einem pauschalen Verweis, dass es auch für die jungen Finanzmittel auf eine „betriebsbezogene Zurechnung“ ankomme. Dies widerspricht allerdings dem Wortlaut des Gesetzes, der diese Voraussetzung ausschließlich für das Verwaltungsvermögen vorsieht und damit der Intention des Gesetzgebers, gerade kurzfristig vor Übertragung vorgenommene Einlagen von Finanzmitteln nicht zu begünstigen.

Aufgrund der erbschaftsteuerlich modifizierten Definition der Einlage werden nun auch entgeltliche bzw. tauschähnliche Vorgänge als Einlagen erfasst, die zu jungen Finanzmitteln führen können (z. B. Einbringungsvorgänge gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten oder andere Gegenleistungen). Damit erweitert die Finanzverwaltung faktisch die Anwendungsfälle der jungen Finanzmittel auf die des jungen Verwaltungsvermögens, ohne der Saldobetrachtung zwischen Einlage und Entnahme Rechnung zu tragen. Im Gegensatz zum jungen Verwaltungsvermögen setzt eine Einlage aber eine Vermehrung des Unternehmensvermögens voraus. Bei einem Aktivtausch (z. B. bei einer Aufwärtverschmelzung) oder einer entgeltlichen Einlage fehlt es aber gerade an einer solchen Zuführung, die eine Vermögensmehrung bewirkt.

Damit ist es nicht sachgerecht, dass die Finanzverwaltung bei einer Aufwärtverschmelzung von einem Umwandlungsvorgang ausgeht, der zu jungen Finanzmitteln führen kann. Gerade bei Verschmelzungen wäre folgerichtig, auch die übergehenden Verbindlichkeiten als Entnahmen zu berücksichtigen, wenn übergehende Finanzmittel als Einlagen qualifiziert werden. Hierzu nehmen die Erlasse allerdings keine Stellung.

Die Auffassung, dass die Einbringung von Mitunternehmeranteilen in eine Personen- oder Kapitalgesellschaft nicht zu jungen Finanzmitteln führen soll, ist zu begrüßen. Dieser Auffassung ist auch inhaltlich zu folgen. Allerdings ist unklar, ob dies auch dann gelten soll, wenn dabei Sonderbetriebsvermögen in das Gesamthandsvermögen der neuen Obergesellschaft eingebracht wird. Hierzu hat die Finanzverwaltung in den Erlassen nur ausdrücklich für den Formwechsel Stellung genommen.



Nadja Kuner

Rechtsanwältin, Steuerberaterin und Partnerin bei Ebner Stolz in Karlsruhe



Martina Weisheit

Rechtsanwältin, Steuerberaterin und Counsel bei Ebner Stolz in Stuttgart

Steuern im Deutsch-Französischen Kontext: Diese Themen sind jetzt relevant

Nicht nur in Deutschland standen zum Jahreswechsel zahlreiche Neuregelungen in der Steuergesetzgebung an, auch in unserem Nachbarland Frankreich sind Gesetzgeber und Finanzverwaltung aktiv. Die Einführung einer umsatzsteuerlichen Organschaft oder die Digitalisierung der Finanzverwaltung sind dabei zwei ausgewählte Themen, die Steuerpflichtige in Frankreich in diesem Jahr besonders beschäftigen. Welche steuerlichen Änderungen in Frankreich – auch vor dem Hintergrund der Energiekrise – gerade besonders relevant sind und wie sich diese auf deutsche Unternehmen auswirken, haben wir mit Thibault Manson, Steuerattaché der Französischen Botschaft in Berlin, und Dr. Sandro Nücken, Partner und Umsatzsteuerexperte bei Ebner Stolz in München und Koordinator des French Desk von Ebner Stolz, besprochen.

Herr Manson, mit dem Portal „portailpro.gouv.fr“ wurde in Frankreich im Jahr 2022 ein einheitlicher Online-Dienst zur vereinfachten Erledigung von Steuer-, Sozial- und Zollangelegenheiten eingeführt. Welche Angelegenheiten können Unternehmen über diese Plattform regeln?

Thibault Manson: Die Website portailpro.gouv.fr ist Teil der Digitalisierungsstrategie der französischen Finanzverwaltung. Sie soll Behördengänge für Unternehmen, insb. für Selbständige, Kleinunternehmen und KMU sowie für Unternehmensgründer, vereinfachen. Unternehmen können damit unabhängig von ihrer Rechtsform und Größe verschiedene Formalitäten auf einer einzigen Plattform erledigen. Dazu gehört z. B. die Einsicht von Akten und die Erfüllung von Deklarationspflichten sowie Zahlungsverpflichtungen.

Darüber hinaus ermöglicht das Portal den Austausch mit den Behörden über ein sicheres elektronisches Nachrichtensystem. Wir nennen das „e-contact“. Außerdem gibt das Portal Unternehmen mittels eines Dashboards einen konsolidierten Überblick über ihre bevorstehenden Steuer-, Sozial- und Zollverpflichtungen.

Zukünftig soll das Portal um zusätzliche Funktionen für Drittmelder und große Unternehmen erweitert werden. Drittmelder sind zum Beispiel Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer oder zugelassene Zollvertreter.

Ist das Portal auch für deutsche Unternehmen, die in Frankreich steuerlich aktiv sind, zugänglich?

Thibault Manson: Ja, alle Unternehmen, die in Frankreich steuerlich registriert sind und über einen professionellen Zugriff („espace professionnel“) bei der Steuer-, Zoll- oder Sozialverwaltung verfügen, können auf das Portal zugreifen. Dies gilt auch für deutsche Unternehmen.

Damit hat die französische Finanzverwaltung beim Thema Digitalisierung einen großen Schritt gemacht: Herr Dr. Nücken, wie schätzen Sie die diesbezügliche Entwicklung in Deutschland ein?

Dr. Sandro Nücken: In Sachen Digitalisierung der Steuerverwaltung gibt Frankreich im Vergleich zu Deutschland aktuell sicherlich das Tempo vor. Von einem Portal wie „portailpro.gouv.fr“ sind wir in Deutschland leider noch weit entfernt. Dabei wäre ein einheitliches Portal, das die Erledigung sämtlicher Steuer- und Zollformalitäten ermöglicht, auch in Deutschland wünschenswert. Auch die Möglichkeit eines gesicherten Nachrichtenaustauschs mit der Finanzverwaltung über ein Portal sorgt für Transparenz und Nahbarkeit der Finanzverwaltung. Das fehlt uns in Deutschland. Die kurzfristige Erreichbarkeit und die Kommunikation mit vielen deutschen Finanzbehörden, insb. dem Bundeszentralamt für Steuern, ist häufig nicht gegeben. Viele deutsche Finanzämter erlauben den zuständigen Sachbearbeitern ja immer noch keine Kommunikation über eigene E-Mailadressen.

Auch beim Thema E-Invoicing hat Deutschland gegenüber Frankreich Nachholbedarf. Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung sieht zwar die schnellstmögliche Einführung eines elektronischen Meldesystems für die

Erstellung, Prüfung und Weiterleitung von Rechnungen vor, bislang hat sich diesbezüglich aber wenig getan. Durch die neuesten Vorschläge der EU-Kommission „VAT in the Digital Age“ könnte das Thema aber jetzt auch in Deutschland Fahrt aufnehmen.

Beim Thema umsatzsteuerliche Organschaft ist Deutschland hingegen weiter als Frankreich. Während diese in Frankreich erst zum 01.01.2023 eingeführt wurde, kennt das deutsche Umsatzsteuerrecht ein solches Besteuerungskonstrukt bereits seit geraumer Zeit. Über die EU-Konformität der deutschen USt-Organschaft hat nun der EuGH entschieden. Herr Dr. Nücken, können Sie kurz erläutern, worum es bei den Verfahren ging und wie der EuGH entschieden hat?

Dr. Sandro Nücken: Bei beiden Verfahren ging es im Kern darum, ob das deutsche Organschaftssystem den Organträger als Steuerpflichtigen behandeln darf. Nach Unionsrecht liegt es nämlich näher, dass im Fall einer Mehrwertsteuergruppe nicht ein Mitglied der Gruppe – wie der Organträger –, sondern die Gruppe an sich Steuerpflichtiger ist.

Glücklicherweise hat der EuGH jetzt entschieden, dass die deutsche Regelung unionsrechtskonform ist. Ansonsten hätten dem deutschen Haushalt Steuerausfälle in Milliardenhöhe gedroht. Offen bleibt nach den EuGH-Entscheidungen allerdings, ob die Innenleistungen innerhalb des Organkreises weiterhin nicht steuerbar sind oder der Umsatzsteuer unterliegen. Die Ausführungen des EuGH waren hier nicht ganz eindeutig. Es bleibt abzuwarten, wie der BFH in seinen Folgeurteilen mit diesem Punkt umgeht. Insgesamt muss man aber weiterhin sagen, dass die deutschen Organschaftsregelungen dringend reformbedürftig sind. Es bestehen hier einfach zu viele Rechtsunsicherheiten, gerade auch im Zusammenspiel mit den Vorgaben des Unionsrechts. Frankreich hat bei diesen EuGH-Verfahren weit weniger Bauchschmerzen gehabt, weil die neuen französischen Regelungen zur Mehrwertsteuergruppe bereits die Gruppe als Steuerpflichtigen vorsehen.



Thibault Manson und Dr. Sandro Nücken

Wie sehen die neuen Regelungen zur umsatzsteuerrechtlichen Organschaft in Frankreich im Kern aus, Herr Manson?

Thibault Manson: Wir haben uns in Frankreich an der „rechtlichen Fiktion“ von Art. 11 der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie orientiert. Demnach werden Personen mit finanziellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Verbindungen als ein Steuerpflichtiger betrachtet. Die einzelnen Mitglieder der Gruppe verlieren ihren Status als Steuerpflichtige. An ihre Stelle tritt die Mehrwertsteuergruppe. Dies ist auch in den meisten anderen EU-Mitgliedstaaten so geregelt.

Die Stärke des französischen Systems ist seine Flexibilität. Wenn Personen die oben erwähnten Verbindungskriterien erfüllen, können sie sich entscheiden, ob sie dem einzigen Steuerpflichtigen – also der Mehrwertsteuergruppe – beitreten wollen oder nicht.

Vertreten wird die Mehrwertsteuergruppe durch ein Mitglied der Gruppe. Dieses kann frei aus den Einheiten, die die Gruppe bilden, gewählt werden und ist dann für die Erklärung und Zahlung der Mehrwertsteuer zuständig.

Zu einer weiteren französischen Neuregelung: Seit dem 01.01.2022 wird die Einfuhrumsatzsteuer in der Umsatzsteuererklärung erklärt. Was ist der Hintergrund für diese Regelung, Herr Manson?

Thibault Manson: Wir haben mit Wirkung zum 01.01.2022 die Verwaltung und Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer von den Zollbehörden auf die Steuerverwaltung

(DGFiP) übertragen. Dadurch soll die Geltendmachung der Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer für Unternehmen mit einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in Frankreich vereinfacht werden. Seit dem 01.01.2022 wird die Erklärung und Zahlung der Einfuhrumsatzsteuer direkt in der Umsatzsteuererklärung vorgenommen. Unternehmen können die Einfuhrumsatzsteuer damit gleichzeitig erklären und als Vorsteuer abziehen. Dadurch erleiden sie keine Liquiditätsnachteile mehr. Diese entstanden zuvor dadurch, dass die Einfuhrumsatzsteuer zuerst bei der Zollabfertigung an die Zollbehörden zu zahlen war und erst später in den Umsatzsteuererklärungen abgezogen werden konnte.

Um das Verfahren für Unternehmen weiter zu vereinfachen, wird die Umsatzsteuererklärung von der Steuerverwaltung vorausgefüllt. Die Unternehmen können über einen Online-Dienst Einzelheiten zu den vorausgefüllten Beträgen in ihrer Steuererklärung abrufen und diese gegebenenfalls korrigieren.

Im Rahmen der Einführung dieses Verfahrens wird ausländischen Unternehmen, die Einfuhren nach Frankreich vornehmen und noch keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer haben, eine solche zugeteilt.

Durch den Einbezug von Einfuhren in die Umsatzsteuererklärung können gleichzeitig Vorsteuern geltend gemacht werden, sodass Vorauszahlungen nicht notwendig sind. Herr Dr. Nücken, könnte dies auch ein Vorbild für die zukünftige Abwicklung der Einfuhrumsatzsteuer in Deutschland sein?

Dr. Sandro Nücken: Vor ein paar Jahren hätte ich gesagt „auf jeden Fall“. Denn wir hatten in Deutschland lange Zeit dasselbe Problem wie Frankreich. Auch bei uns bestand für den Unternehmer eine Liquiditätslücke bei der Einfuhrumsatzsteuer. Das war vor allem im Vergleich zu anderen europäischen Importnationen, wie zum Beispiel den Niederlanden, ein Standortnachteil. Mittlerweile haben wir in Deutschland aber einen etwas anderen Weg gewählt: Der Gesetzgeber hat vor kurzem die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer hinausgeschoben. Sofern der einführende Unternehmer ein Aufschubkonto hat, ist die Einfuhrumsatzsteuer nun erst am 26. Tag des übernächsten der Einfuhr folgenden Monats fällig. Daher muss der Unternehmer die Einfuhrumsatzsteuer meistens erst zahlen, nachdem er sie über den Vorsteuerabzug schon zurückerhalten hat. Dadurch ergibt sich in Deutschland jetzt sogar ein Liquiditätsvorteil – und dieser ist auch noch zinslos! Allerdings muss der Unternehmer hierfür ein Aufschubkonto haben. Wer noch kein Aufschubkonto beantragt hat, sollte dies daher unbedingt tun.

Unabhängig davon hat sich die neue Bundesregierung im Koalitionsvertrag aber auch zum Ziel gesetzt, die Einfuhrumsatzsteuer weiterzuentwickeln, um im europäischen Wettbewerb gleiche Bedingungen zu erreichen. Insofern ist es möglich, dass sich der deutsche Gesetzgeber dem Thema noch einmal grundsätzlich nähert und damit doch den französischen Weg einschlägt, der systematisch sicherlich überzeugender ist.

Herr Manson, gibt es steuerliche Entwicklungen bzw. Neuregelungen in Deutschland, die für Sie als französischer Steuerattaché besonders interessant sind?

Thibault Manson: Da Deutschland ein wichtiger Partner Frankreichs ist, verfolgen wir sämtliche Maßnahmen der deutschen Steuerverwaltung mit großem Interesse.

Insb. einige der jüngsten Entwicklungen, wie die Reform der Betriebsprüfungsverfahren oder die mit der Umsetzung der DAC7-Richtlinie geschaffenen Meldepflichten für Plattformbetreiber, sind für uns besonders interessant. Dazu gehören auch die Umsetzung der globalen Mindestbesteuerung in Deutschland sowie die Maßnahmen zur Digitalisierung der (Steuer-)Verwaltung, die im Koalitionsvertrag der „Ampel“-Parteien vorgesehen sind.

Längerfristig werden Themen im Zusammenhang mit der Umsetzung der DAC8-Richtlinie, wie beispielsweise die Besteuerung von Krypto-Assets, insbesondere Kryptowährungen, für uns wichtig werden.

Und umgekehrt: Welche Themen stehen aktuell noch auf der Agenda der französischen Finanzverwaltung, die auch für in Frankreich aktive deutsche Unternehmen relevant sein könnten?

Thibault Manson: Für deutsche Unternehmen ist sicherlich die Fortsetzung der digitalen Transformation der französischen Finanzverwaltung von besonderem Interesse, insb. die Einführung des sog. „e-Invoicing“, also der elektronischen Rechnungsstellung. Gerade für ausländische Unternehmen bieten diese Maßnahmen erhebliche Erleichterungen, da damit sowohl räumliche als auch sprachliche Barrieren abgebaut werden.

Nicht zuletzt trägt die Digitalisierung dazu bei, die guten Wirtschaftsbeziehungen zwischen Frankreich und Deutschland aufrechtzuerhalten. Auch im Jahr 2023, das im Zeichen der zunehmenden Internationalisierung unserer Vorschriften steht, spielt dies eine tragende Rolle.

Neben der Ausgestaltung der globalen Mindestbesteuerung sollten deutsche Unternehmen zudem die konkrete Umsetzung des Programms „VAT in the Digital Age“ der Europäischen Kommission im Auge behalten.

Auch in Frankreich sind die Energiepreise stark angestiegen. Mit welchen Maßnahmen unterstützt die französische Regierung Unternehmen?

Thibault Manson: Seit Juli 2022 wurden in Frankreich verschiedene steuerliche und regulatorische Maßnahmen ergriffen, um Unternehmen angesichts der steigenden Energiepreise zu unterstützen.

So wurde die Stromsteuer (TICFE) auf das europarechtlich zulässige Minimum gesenkt und ein sog. ARENH-Mechanismus eingeführt, mit dem ein erheblicher Teil des verbrauchten Stroms zu einem Festpreis anstelle des Marktpreises bezogen werden kann. Diese Maßnahmen sollen im Wesentlichen auch im Jahr 2023 gelten.

Zudem sollen verschiedene Förder- und Beihilfeprogramme sowie staatliche Darlehen Unternehmen und Privatverbraucher von den gestiegenen Energiekosten entlasten. Dazu zählen bspw. das sog. „Energiepreisschild“ (Bouclier Tarifaire), welches die Erhöhung der Stromrechnung auf einen Maximalbetrag begrenzt, und ein sog. „Stromdämpfer“ (l'amortisseur électricité) für KMU, die nicht von der Begünstigung des „Energiepreisschildes“ profitieren können.

Daneben hat sich die Regierung u. a. dazu verpflichtet, faire Energieverträge zu gewährleisten. Dazu ließ sie zahlreiche Energieversorger eine Verpflichtungserklärung unterschreiben.

Weiterführende Informationen zu den Hilfsmaßnahmen sind unter <https://www.economie.gouv.fr/hausse-prix-energie-dispositifs-aide-entreprises> abrufbar.

Wie unterstützt Ebner Stolz seine Mandanten mit Bezug nach Frankreich dabei, mit diesen aktuellen Entwicklungen Schritt zu halten, Herr Dr. Nücken?

Dr. Sandro Nücken: Bei Ebner Stolz verfügen wir über besondere Erfahrungen und Kompetenzen im Hinblick auf die deutsch-französische Wirtschaft. Wir haben Mitarbeiter, die gebürtige Franzosen sind, längere Zeit in Frankreich gearbeitet oder dort studiert haben. Diese Kompetenzen haben wir im Ebner Stolz French Desk gebündelt. Die Mitglieder des French Desk kommen praktisch aus allen Fachdisziplinen, die bei Ebner Stolz vertreten sind und beraten laufend im deutsch-französischen Kontext. Dadurch können wir den Mandanten bei nahezu allen Situationen helfen, die im deutsch-französischen Geschäftsverkehr auftreten. Das reicht von der Projektbetreuung oder Unternehmensgründung in Frankreich bis hin zur Abklärung einzelner steuerlicher oder rechtlicher Fragen. Sofern erforderlich, greifen wir hierzu auf unsere Beraterkollegen in Frankreich zurück, zu denen wir enge Kontakte unterhalten. Dadurch können wir unseren Mandanten schnell und tagesaktuell helfen.

EBNER STOLZ French Desk

Der Ebner Stolz French Desk unterstützt Unternehmen umfassend im deutsch-französischen Wirtschaftsverkehr.

Weiterführende Informationen zum Ebner Stolz French Desk finden Sie auf unserer Website:



UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

Rückstellungsbildung für Verpflichtungen aus einem Kundenkartenprogramm

Bieten Handelsunternehmen ihren Kunden an, beim Einkauf Bonuspunkte in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes vom Umsatz zu sammeln, die später als Gutscheine auf weitere Einkäufe angerechnet werden können, ist erforderlichenfalls im Jahresabschluss für nicht eingelöste Punkte eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden.

Im Streitfall sahen die Teilnahmebedingungen des Bonuskartenprogramms vor, dass ein Punkteguthaben innerhalb von zwölf Monaten einzulösen ist. Tatsächlich verfielen die

Bonuspunkte erst nach 36 Monaten. Laut BFH-Urteil vom 29.09.2022 (Az. IV R 20/19, DStR 2022, S. 2537) stellen die Bonuspunkte zwar keine Verbindlichkeit dar, weil die Einlösung dem Grunde nach ungewiss sei. Es sei aber eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu passivieren. Das Handelsunternehmen habe sich in einem separaten Vertrag zur Einlösung der Punkte verpflichtet und den Kunden damit ein besonderes Zahlungsmittel zur Verfügung gestellt. Es bestehe daher eine Außenverpflichtung, deren Höhe von künftigen Käufen abhängt. Das Passivierungsverbot für Verpflichtungen bei Anfall künftiger Ein-

nahmen oder Gewinne (§ 5 Abs. 2a EStG) ist laut BFH nicht einschlägig.

Hinweis: Für den BFH stellen die Gutscheine Bonuspunkte wirtschaftlich eine Rabattierung des ersten Wareneinkaufs eines Kunden dar. Damit sei der Fall anders gelagert als der „Friseur-Gutschein-Fall“, in welchem durch die Ausgabe von Gutscheinen in Höhe eines stets gleichen Betrags, der bei der Inanspruchnahme einer Dienstleistung im Folgejahr genutzt werden konnte, künftige Leistungen rabattiert worden seien (BFH-Urteil vom 19.09.2012, Az. IV R 45/09, DStR 2012, S. 2166).

Nicht fremdüblicher Verkauf eines Kiesvorkommens an eine KG durch ihren Kommanditisten

Grundsätzlich ist zwar eine KG zur Absetzung für Substanzverringerung berechtigt, wenn sie unter fremdüblichen Bedingungen einen Bodenschatz von ihrem Gesellschafter erwirbt. Zu einem anderen Ergebnis kommt der BFH jedoch, wenn die Vereinbarung oder Durchführung dem Drittvergleich nicht standhält.

Wird ein Kiesvorkommen entgeltlich erworben, können die Anschaffungskosten im Wege der Absetzung für Substanzverringerung (AfS) gewinnmindernd berücksichtigt werden. Eine solche Anschaffung ist zwar auch bei entgeltlichem und fremdüblichem Erwerb einer Personengesellschaft von ihrem Mitunternehmer möglich. Gemäß BFH-Urteil vom 01.09.2022 (Az. IV R 25/19, DStR 2022, S. 2434) gilt dies jedoch nicht, wenn der Kauf-

vertrag steuerlich nicht anerkannt werden kann. Bei Verträgen zwischen Gesellschafter und Gesellschaft müssen somit die Vereinbarungen mangels eines natürlichen Interessengegensatzes dem Fremdvergleich genügen. Eine AfS könne daher im vorliegenden Fall nicht berücksichtigt werden, da der Vertrag nicht ordnungsgemäß, wie unter Fremden üblich, durchgeführt wurde und daher steuerlich nicht anerkannt werden könne.



Avalprovisionen als Schuldzinsen

Provisionen und Gebühren für einen Avalkredit, d. h. für die Gestellung einer Bankbürgschaft, haben Schuldzinscharakter, wenn dadurch die Rückzahlung zeitweise überlassenen Fremdkapitals gesichert wird.

Für Schuldzinsen gilt eine Abzugsbeschränkung, wenn sog. Überentnahmen getätigt worden sind (§ 4 Abs. 4a EStG). Im konkreten Fall ging es um die Frage, ob Provisionen, die ein Tankstellenpächter für ein Aval (eine Bürgschaft) zahlte, das zur Sicherung aller Forderungen des Mineralölunternehmens und für die „Beistellung des Agenturbestands“ diene, als Schuldzinsen in diesem Sinne anzusehen sind.

Der BFH betont in seinem Urteil vom 31.08.2022 (Az. X R 15/21, DB 2022, S. 3028), dass der Schuldzinsbegriff grundsätzlich wirtschaftlich zu verstehen und weit auszulegen sei und schließt sich damit dem IV. Senat (Urteil vom 12.02.2014, Az. IV R 22/10, BStBl. II 2014, S. 1216) an. Nach den Feststellungen des FG Mecklenburg-Vorpommern (Vorinstanz) habe das Aval der Fremdfinanzierung des Umlaufvermögens gedient. Allerdings ist der Agentur-Warenbestand laut BFH weder zivilrechtliches noch wirtschaftliches Eigentum des Tankstellenpächters, da er im Namen und auf Rechnung des Mineralölunternehmens auftritt. Aufgrund dieses Rechtsfehlers verwies

der BFH die Sache zur Aufklärung des maßgeblichen Vertragsverhältnisses an die Vorinstanz zurück.

Hinweis: Die in Rede stehenden Provisionen dürften laut BFH im Streitfall wohl nicht für überlassenes Fremdkapital gezahlt worden sein. Denn ein Avalkreditvertrag ist, ebenso wie die klassische Bürgschaft, kein Darlehen. Das FG wird aber zu prüfen haben, ob der Avalkredit nicht doch einen die Kreditfinanzierung sichernden Charakter hat.

Zurechnung des Mehrgewinns aus einem korrigierten Betriebsausgabenabzug

Werden nicht betrieblich veranlasste Betriebsausgaben dem Gesamthandsgewinn hinzugerechnet, ist der daraus resultierende Mehrgewinn dem Mitunternehmer zuzurechnen, der ihn verursacht hat.

Mit Urteil vom 28.09.2022 (Az. VIII R 6/19, DStR 2022, S. 2474) entschied der BFH für eine Ingenieur-GbR, die den Gewinn mittels Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermittelte, dass der Mehrgewinn aus der Korrektur eines unrechtmäßigen Betriebsausgabenabzugs den Gesellschaftern abweichend vom allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssel zuzurechnen ist. Kommen die unrechtmäßig geltend gemachten Betriebsausgaben aus-

schließlich einem Mitunternehmer zugute, sieht der BFH vielmehr eine direkte Zurechnung zu diesem Mitunternehmer vor.

Hinweis: Dabei kommt es laut BFH nicht darauf an, ob ein eventuell bestehender Ersatzanspruch der GbR gegen diesen Mitunternehmer im Gewinnentstehungsjahr uneinbringlich oder wertlos ist.

Sofort- oder Zuflussbesteuerung bei Veräußerung von Wirtschaftsgütern im Rahmen einer Betriebsaufgabe

Werden im Rahmen einer Betriebsaufgabe Wirtschaftsgüter gegen wiederkehrende Bezüge veräußert, können Steuerpflichtige zwischen der Sofort- und der Zuflussbesteuerung wählen.

Im Streitfall veräußerte eine Steuerpflichtige wegen Betriebsaufgabe einen Großteil der Wirtschaftsgüter ihres Handwerksbetriebs

(mit Ausnahme des Betriebsgrundstücks und der fest eingebauten Betriebsvorrichtungen) gegen Zahlung einer lebenslangen monatlichen Rente an einen Käufer. Der Finanzverwaltung versagte die Zuflussbesteuerung des Veräußerungsgewinns, da es sich nicht um eine Betriebsveräußerung handele, wie in R 16 Abs. 11 EStR vorgesehen.

Dem widersprach nun der BFH mit Urteil vom 29.06.2022 (Az. X R 6/20, DStR 2022, S. 2548). Laut BFH ist das Wahlrecht zur Zuflussbesteuerung bei einer Betriebsaufgabe, bei der Wirtschaftsgüter gegen langfristig wiederkehrende Bezüge verkauft werden, genauso zu gewähren wie bei einer Betriebsveräußerung, da eine vergleichbare Interessenlage vorliege.

Steuerliche Anerkennung eines inkongruenten Vorabgewinnausschüttungsbeschlusses

Ein ohne Satzungsgrundlage gefasster inkongruenter Vorabgewinnausschüttungsbeschluss wirkt laut BFH lediglich punktuell satzungsdurchbrechend und ist somit zivilrechtlich wirksam. Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung ist der Beschluss folglich auch für steuerliche Zwecke anzuerkennen.

In seinem Urteil vom 28.09.2022 (Az. VIII R 20/20, DStR 2022, S. 2606) hatte der BFH zu entscheiden, ob eine ohne Satzungsgrundlage beschlossene, von den Beteiligungsverhältnissen abweichende Vorabgewinnausschüttung (sog. inkongruente Gewinnausschüttung) steuerlich anzuerkennen ist.

Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung ist deren zivilrechtliche Wirksamkeit. Für diese bedarf es, wenn die Satzung keine abweichende Gewinnverteilung vorsieht, nach Ansicht der Finanzverwaltung einer Satzungsklausel, die es den Gesellschaftern

erlaubt, jährlich einen von den Beteiligungsverhältnissen abweichenden Gewinnverteilungsmaßstab zu beschließen (so BMF-Schreiben vom 17.12.2013, BStBl. I 2014, S. 63).

Da es im konkreten Fall an einer solchen Klausel mangelte und die in mehreren Jahren gefassten Vorabgewinnausschüttungsbeschlüsse nicht notariell beurkundet wurden, vertrat die Finanzverwaltung die Auffassung, dass die Beschlüsse, die als satzungsdurchbrechend mit Dauerwirkung zu werten seien, zivilrechtlich nicht wirksam wären. Bei dem Gesellschafter, der entgegen der Beteiligungsverhältnisse keine Gewinnausschüttung erhielt, wurde demnach eine verdeckte Gewinnausschüttung angenommen.

Dem widersprach der BFH. Da jede Beschlussfassung einer erneuten Zustimmung der Gesellschafter bedurfte und sich deren Wirkung im Abfluss der Ausschüttung

erschöpfte, könne nicht von einer beabsichtigten Satzungsänderung ausgegangen werden. Mangels Dauerwirkung handelt es sich laut BFH damit um lediglich punktuell satzungsdurchbrechende Beschlüsse. Die fehlende Einhaltung der materiellen und formellen Bestimmungen (bspw. der notariellen Beurkundung) führe nicht zu einer zivilrechtlichen Nichtigkeit, aber zu einer Anfechtbarkeit durch die Gesellschafter. Infolge der Zustimmung aller Gesellschafter im konkreten Fall sei es allerdings zum Verlust der Anspruchsberechtigung gekommen. Die Beschlüsse seien somit zivilrechtlich wirksam und auch steuerlich anzuerkennen. Der BFH verneinte folglich das Vorliegen einer verdeckten Gewinnausschüttung.

Hinweis: Der BFH sah im Streitfall in den inkongruenten Verteilungsabreden zudem keinen Gestaltungsmissbrauch nach § 42 AO.

Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Säumniszuschläge

Vor dem Hintergrund der BVerfG-Entscheidung zur Höhe des steuerlichen Zinssatzes nach § 233a AO befasste der BFH sich abermals mit der Frage, ob die Höhe der Säumniszuschläge verfassungskonform ist.

Die Säumniszuschläge betragen für jeden angefangenen Monat der Säumnis 1 % der rückständigen Steuer. In einem Verfahren zur Aussetzung der Vollziehung hat der VI. Senat des BFH mit Beschluss vom 28.10.2022 (Az. VI B 15/22 (AdV), DStR 2022, S. 2437) bei summarischer Prüfung keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit und Unionsrechtskonformität der Höhe der Säumniszuschläge identifiziert. Anders als die Vollverzinsung nach § 233a AO, die Zins- und Liquiditätsvorteile erfassen soll, diene der Säumniszuschlag als Druckmittel, um Steuerschuldner zur

rechtzeitigen Zahlung anzuhalten. Insofern gibt es laut VI. Senat des BFH keine Analogie zum BVerfG-Urteil vom 08.07.2021 (Az. 1 BvR 2237/14, DStR 2021, S. 1934), da die Höhe der Säumniszuschläge keine verfassungswidrige Ungleichbehandlung säumiger und nicht säumiger Steuerschuldner bewirke. Nach Auffassung des VIII. BFH-Senats ergeben sich bei summarischer Prüfung hingegen durchaus ernstliche verfassungsrechtliche Zweifel an der Höhe der Säumniszuschläge, soweit diese nach dem 31.12.2018 entstanden sind (BFH-Beschluss vom 11.11.2022, Az. VIII B 64/22 AdV). Der VIII. Senat vertritt, anders als der VI. Senat, die Auffassung, dass Säumniszuschläge nicht nur ein Druckmittel sind, sondern zusätzlich die Funktion einer Gegenleistung für das Hinausschieben der Zahlung fälliger Steuern haben.

Hinweis: Der VIII. Senat des BFH schließt sich damit dem V. und VII. BFH-Senat an, die ebenfalls verfassungsrechtliche Zweifel geäußert haben (Beschluss vom 23.05.2022, Az. V B 4/22 AdV, DStR 2022, S. 1548, und vom 31.08.2021, Az. VII B 69/21 AdV). Der Große Senat des BFH kann jedoch wegen unterschiedlicher Rechtsauffassungen in AdV-Verfahren, in welchen keine abschließende Klärung der Rechtsfrage erfolgt, nicht angeufen werden.

ARBEITNEHMERBESTEUERUNG

Arbeitgeberwerbung auf Kennzeichenhalter des Privatfahrzeugs des Arbeitnehmers

Vergütungen für die Anbringung von Werbe-Kfz-Kennzeichen an privaten Fahrzeugen von Arbeitnehmern begründen keine Sonderrechtsbeziehung, sondern zählen zum Arbeitslohn.

Mit Beschluss vom 21.06.2022 (AZ. VI R 20/20, DStR 2022, S. 2268) entschied der BFH, dass Entgeltzahlungen an Arbeitnehmer auf Basis gesondert abgeschlossener „Mietverträge Werbefläche“ als Arbeitslohn anzusehen sind, da die Erzielung einer Werbewirkung nicht sichergestellt sei und diesen Verträgen insofern kein eigener wirtschaftlicher Gehalt zukomme. Zudem orientiere sich die Ver-

gütung in Höhe von 255 Euro jährlich offensichtlich an der Freigrenze für sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 3 EStG und nicht am Werbeeinfluss der Maßnahme.

Die Zahlungen sind daher laut BFH durch das Dienstverhältnis veranlasst und unterliegen dem Lohnsteuerabzug, für welchen der Arbeitgeber in Haftung genommen wurde.

UMSATZSTEUER

Verlängerung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen

Mit dem Achten Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen (8. VStÄndG) vom 24.10.2022 (BGBl. I 2022, S. 1838) wurde die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes von 7 % auf Restaurant- und Verpflegungsleistungen bis zum 31.12.2023 verlängert.

Die Abgabe von Getränken unterliegt weiterhin nicht dem ermäßigten Steuersatz.

Vor dem Hintergrund der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf Restaurantleistungen für ein weiteres Jahr hat das BMF mit Schreiben vom 21.11.2022 (Az. III C 2 – S 7030/20/10006 :006, DStR 2022, S. 244) im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder beschlossen, die im BMF-Schreiben vom 02.07.2020 (Az. III C 2 – S 7030/20/10006 :006, DStR 2020, S. 1511) dargelegten und im Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) implementierten Verwaltungsregeln weiter anzuwenden.

Somit kann bei einem Gesamtpreis für ein sog. Kombiangebot aus Speisen inklusive Getränken aus Vereinfachungsgründen weiterhin von einem auf die Getränke entfallenden Entgeltanteil von 30 % ausgegangen werden (vgl. A 10.1 Abs. 12 UStAE). Zudem wird es nicht beanstandet, wenn der Entgeltanteil nicht begünstigter Leistungen eines Pauschalpreises für die kurzfristige Vermietung von Wohn- und Schlafräumen mit 15 % geschätzt wird (vgl. A 12.16 Abs. 12 Satz 2 UStAE).

Umsatzsteuerliche Behandlung von Teilleistungen

Die Finanzverwaltung modifiziert in Folge der aktuellen BFH-Rechtsprechung den Umsatzsteuer-Anwendungserlass im Hinblick auf die Steuerentstehung bei Ratenzahlungen und die Voraussetzungen für das Vorliegen von Teilleistungen; die durch die Baumgarten Sports & More-Entscheidung aufgestellten Rechtsgrundsätze werden nicht umgesetzt.

Streitig war die Steuerentstehung bei in Raten geschuldeten Vergütungen, so dass der BFH den EuGH in der Vergangenheit hierzu in zwei Verfahren angerufen hat. Im zuletzt entschiedenen Fall ging es um die Steuerentstehung für ein Vermittlungshonorar in Bezug auf einen Grundstückskaufvertrag. Das vereinbarte Vermittlungshonorar wurde vereinbarungsgemäß in fünf gleichen Teilbeträgen innerhalb von fünf Jahren ent-

richtet. Dem EuGH folgend entschied der BFH mit Urteil vom 01.02.2022 (Az. V R 37/21 (V R 16/19), DStR 2022, S. 1156, Folgeentscheidung zu EuGH-Urteil vom 28.10.2021, Rs. C-324/20, X-Beteiligungsgesellschaft, DStR 2021, S. 2586, vgl. novus Juli 2022, S. 15), dass die Umsatzsteuer ungeachtet einer Ratenzahlungsvereinbarung in voller Höhe im Zeitpunkt der Ausführung der Vermittlungsleistung und nicht pro rata

temporis entsteht. Zudem wird nicht die Fälligkeit der Vergütung vorausgesetzt. Auch führe die Vereinbarung einer Ratenzahlung zu keiner Korrektur der Bemessungsgrundlage wegen Uneinbringlichkeit des Entgelts i. S. d. § 17 UStG.

In Abgrenzung hierzu hatte der BFH mit Endurteil vom 26.06.2019 (Az. V R 8/19, DStR 2019, S. 1745, Folgeentscheidung zu EuGH-Urteil vom 29.11.2018, Rs. C-548/17, Baumgarten Sports & More, DStR 2018, S. 2572) entschieden, dass bei Leistungen, die zu aufeinander folgenden Abrechnungen oder Zahlungen Anlass geben, die Steuer nach Art. 64 Abs. 1 MwStSystRL zahlungsbezogen entstehen kann. Auf das Vorliegen einer teilbaren Leistung komme es nicht an. Ausreichend sei vielmehr, wenn die Leistung zu aufeinanderfolgenden Zahlungen Anlass gibt, indem die Zahlung an weitere Voraus-

setzungen geknüpft ist. Die Vereinbarung einer Ratenzahlung allein genügt nicht.

Mit Schreiben vom 14.12.2022 (Az. III C 2 – S 7270/19/10001 :003, BStBl. I 2022, S. 1688) übernimmt die Finanzverwaltung nun die durch den BFH mit Urteil vom 01.02.2022 (Az. V R 37/21 (V R 16/19)) aufgestellten Grundsätze und ergänzt den UStAE entsprechend. Danach setzt die Steuerentstehung weder eine Fälligkeit der Vergütung voraus, noch führt die Vereinbarung einer Ratenzahlung zu einer Uneinbringlichkeit i. S. d. § 17 UStG.

Hinweis: Mit dem Schreiben greift die Finanzverwaltung nur die letzte Entscheidung des BFH auf und modifiziert den UStAE geringfügig. Soweit der BFH in der Baumgarten Sports & More-Entscheidung (Urteil vom 26.06.2019, Az. V R 8/19) unabhängig vom

Vorliegen von Teilleistungen eine zahlungsabhängige Steuerentstehung anerkannt hat, wird dies durch die Finanzverwaltung durch das nun vorliegende BMF-Schreiben nicht umgesetzt. Steuerpflichtigen bleibt insoweit nur der durch den BFH in der Entscheidung aufgezeigte Weg, sich in derartigen Fällen unmittelbar auf Unionsrecht zu berufen.

Umsatzsteuerbefreiung der Abgabe von (Fertig-)Medikamenten

Die Finanzverwaltung erkennt die Steuerbefreiung für die Abgabe von Arzneimitteln durch Krankenhausapotheken an und ändert den Umsatzsteuer-Anwendungserlass entsprechend.

Nach bisheriger Verwaltungsauffassung war die Abgabe von nicht patientenindividuell hergestellten (Fertig-)Medikamenten durch Krankenhausapotheken an Patienten im Rahmen ambulanter Behandlungen nicht als eng mit der Krankenhausbehandlung oder ärztlichen Heilbehandlung verbundene Umsätze einzuordnen und folglich der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

Diese Auffassung gibt die Finanzverwaltung mit Schreiben vom 13.12.2022 (Az. III C 3 – S 7170/20/10001 :001, DStR 2022, S. 2692) nun auf:

Die Abgabe solcher (Fertig-)Medikamente durch eine Krankenhausapotheke ist ab 01.01.2023 unter bestimmten Voraussetzungen als ein mit der ärztlichen Heilbehandlung eng verbundener Umsatz von der Umsatzsteuer zu befreien. Voraussetzung

für die Steuerbefreiung ist, dass die Verabreichung der Medikamente im Zeitpunkt der Erbringung der ärztlichen Leistung im Rahmen der ambulanten Behandlung eines Patienten zur Erreichung der therapeutischen Ziele unentbehrlich ist.

Darüber hinaus kann die Abgabe von (Fertig-)Medikamenten eine unselbständige Nebenleistung zu einer umsatzsteuerfreien Heilbehandlungsleistung darstellen. Hierunter fällt die Abgabe von Medikamenten, die im Zeitpunkt der Heilbehandlung für diese unentbehrlich sind und ohne die die Heilbehandlung nicht erfolversprechend wäre. Dies kann z. B. bei der Verabreichung von schmerzstillenden oder entzündungshemmenden Medikamenten zutreffen.

Die Grundsätze des BMF-Schreibens wurden in A 4.14.2 und 4.14.6 UStAE übernommen und gelten für alle offenen Fälle.

Hinweis: Für Umsätze, die vor dem 01.01.2023 ausgeführt wurden, besteht jedoch eine Nichtbeanstandungsregelung, wenn die Abgabe von Fertigmedikamenten

als umsatzsteuerpflichtige Leistung behandelt wurde. Ferner trifft die Finanzverwaltung eine Billigkeitsregelung im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Berichtigung des unrichtig ausgewiesenen Steuerbetrags von Krankenhäusern gegenüber den Versicherten einer privaten Krankenkasse. Auf eine möglicherweise erforderliche Korrektur gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen geht die Finanzverwaltung nicht ein.



Ordnungsgemäße Rechnung bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften

In einem Verfahren österreichisches Recht betreffend betont der EuGH die Bedeutung einer ordnungsgemäßen Rechnung des mittleren Unternehmers für die Anwendung der Vereinfachungsregelung für innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte.

Bei grenzüberschreitenden Warenlieferungen zwischen mehreren Unternehmern aus unterschiedlichen Mitgliedsstaaten ermöglicht die umsatzsteuerliche Behandlung als sog. Dreiecksgeschäft im Rahmen einer Vereinfachungsregelung die Verlagerung der Umsatzsteuerschuld auf den letzten Erwerber, sodass der innergemeinschaftliche Erwerb des mittleren Unternehmers im Bestimmungsland als besteuert gilt. Der Zwischenerwerber muss sich daher nicht im Bestimmungsland registrieren.

Voraussetzung für die Anwendung der Vereinfachungsregelung ist neben dem Hinweis auf das Vorliegen eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts auch ein Hinweis auf die Verlagerung der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger auf der Rechnung des mittleren Unternehmers.

In einem österreichischen Vorabentscheidungsverfahren entschied der EuGH mit Urteil vom 08.12.2022 (Rs. C-247/21, Luxury

Trust Automobil GmbH, DStR 2022, S. 2675), dass die Bestimmung des Empfängers als Steuerschuldner materielle Voraussetzung für die Anwendung der Vereinfachungsregelung für Dreiecksgeschäfte sei und folglich für die im Rahmen der für Dreiecksgeschäfte geltenden Ausnahmeregelung die Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ nicht durch einen anderen Rechnungshinweis ersetzt werden könne.

Ferner führte der EuGH zu der Frage der rückwirkenden Rechnungsberichtigung aus, dass ein fehlender Hinweis nicht über eine nachträgliche Rechnungsergänzung (mit Rückwirkung) nachgeholt werden könne. Denn bei einem solchen Dokument, über das eine solche Angabe ergänzt wird, handele es sich vielmehr um die erstmalige Ausstellung der für die Anwendung der Vereinfachungsregelung erforderlichen Rechnung, die (anders als eine Berichtigung) keine Rückwirkung entfalten könne. Ob hierüber das Wahlrecht gleichwohl wirksam ausgeübt werden kann, musste der EuGH aufgrund der Sonderkonstellation des sog. Missing Traders nicht entscheiden.

Hinweis: Das vorliegende Urteil sollte keine generelle Ausstrahlwirkung auf missglückte Dreiecksgeschäfte haben. Dies gilt zumindest in den Fällen, in denen eine rückwirkende

Anwendung der Vereinfachungsregelung für Dreiecksgeschäfte nach lokalem Recht noch möglich ist und eine Besteuerung beim letzten Abnehmer durch entsprechende Hinweise auf der Rechnung sichergestellt werden kann. Dies deckt sich auch mit der Auffassung der Generalanwältin in den Schlussanträgen. Danach sollte eine solche Heilung grundsätzlich möglich sein, denn es ergibt sich aus der Mehrwertsteuersystemrichtlinie keine Frist dafür, bis wann die Vereinfachungsregelung in Anspruch genommen werden muss. Zudem muss die weitere Rechtsentwicklung beobachtet werden, so sind zu dem Themenkomplex derzeit verschiedene Verfahren beim BFH anhängig (Az. XI R 38/19, Vorinstanz FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 28.11.2019, Az. 6 K 1767/17, EFG 2020, S. 319, sowie Az. XI R 14/20, Vorinstanz FG Münster, Gerichtsbescheid vom 22.04.2020, Az. 15 K 1219/17 U, AO, EFG 2020, S. 1097). Weitere Informationen zur EuGH-Entscheidung und was es schon jetzt in der Praxis zu beachten gilt, entnehmen Sie bitte unserem Newsletter:



Aufteilung der Vorsteuerbeträge

Die Finanzverwaltung setzt mit dem BMF-Schreiben vom 18.11.2022 (Az. III C 2 – S 7306/19/10002 :002, DStR 2022, S. 2442) diverse BFH Urteile zur Aufteilung von Vorsteuerbeträgen bei gemischten genutzten Leistungsbezügen um und ändert den Umsatzsteuer-Anwendungserlass entsprechend.

Bezieht ein Unternehmer Lieferungen oder sonstige Leistungen sowohl für Umsätze, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, als auch für Umsätze, die den Vorsteuerabzug ausschließen, hat er die Vorsteuerbeträge nach einem sachgerechten Aufteilungsmaßstab in einen abziehbaren und einen nicht abziehbaren Teil aufzuteilen. Bereits mit BMF-Schreiben vom 20.10.2022 (BStBl. I

2022, S. 1497) veröffentlichte die Finanzverwaltung Vorgaben zur Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden (vgl. novus 12/2022, S. 20) und ergänzt nunmehr den UStAE im Hinblick auf die Vorsteueraufteilung bei sonstigen Leistungsbezügen:

- ▶ Der Umsatzschlüssel kann nur dann verwendet werden, wenn keine andere Methode präziser ist.
- ▶ Kommen mehrere präzisere Aufteilungsschlüssel in Betracht, ist nicht zwingend die präziseste Methode anzuwenden. Die Auswahl obliegt dem Steuerpflichtigen, die Finanzverwaltung kann sie nur darauf überprüfen, ob die Methode sachgerecht ist.

▶ Nicht sachgerecht ist bspw. eine Aufteilung nach der Menge nicht miteinander vergleichbarer Produkte (BFH-Urteil vom 16.11.2016, Az. V R 1/15, DStR 2017, S. 101, zu einem Strom und Wärme produzierenden Blockheizkraftwerk) oder nach einem selektiven Personalschlüssel (sog. Philipowski-Methode, vgl. BFH-Urteil vom 23.10.2019, Az. XI R 18/17, DStR 2020, S. 710).

Hinweis: Zudem kommt eine Aufteilung nur im Hinblick auf eine gesetzlich geschuldete Steuer und damit nicht für eine § 14c UStG-Steuer in Betracht (vgl. BFH-Urteil vom 23.10.2019, Az. V R 46/17).

Steuerschuld für zu Unrecht ausgewiesene Umsatzsteuer

In zwei Verfahren befasste sich der EuGH mit der Frage der Steuerschuld aufgrund eines unberechtigten Steuerausweises in einer Rechnung.

Im ersten Fall, einer sale-and-lease-back Konstellation (EuGH-Urteil vom 29.09.2022, Rs. C-235/21, Raiffeisen Leasing, DStR 2022, S. 2157), genügte hierfür bereits ein Finanzierungsleasingvertrag, wenn in diesem die für das materielle Recht auf den Vorsteuerabzug nötigen Pflichtangaben enthalten sind. Dazu muss der Vertrag zum einen die Mehrwertsteuer ausweisen und zum anderen alle nötigen Angaben enthalten, damit die Steuerverwaltung die materiellen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug prüfen kann. Auf den Willen der Vertragsparteien, das Dokument als Rechnung zu verstehen, komme es nicht an. Ob der Vertrag die für den Vorsteuerabzug erforderlichen Angaben enthielt, wurde durch den EuGH nicht geprüft. Dies sei Aufgabe des vorliegenden Gerichts.

Hinweis: Im Streitfall enthielt der Vertrag zwar den Mehrwertsteuerbetrag, nicht aber den Mehrwertsteuersatz. Laut EuGH ist es Aufgabe des vorliegenden Gerichts, zu prüfen, ob der Steuersatz aus dem Vertrag hätte abgeleitet werden können. Unabhängig davon, dass es sich nicht um eine deutsche Vorlagefrage handelte, entspricht die Entscheidung den bisher durch den BFH und die deutsche Finanzverwaltung aufgestellten Grundsätzen. Danach genügt für eine Steuerschuld nach § 14c UStG, wenn das Abrechnungsdokument die fünf Mindestangaben enthält (Leistender, Leistungsempfänger, Leistungsbeschreibung, Entgelt und offen ausgewiesene Umsatzsteuer). Die Angabe des Steuersatzes ist nach den in Deutschland geltenden Grundsätzen nicht erforderlich.

In dem anderen Verfahren verneinte der EuGH (Urteil vom 08.12.2022, Rs. P-GmbH, C-378/21) demgegenüber die Steuerschuld des Rechnungsausstellers, wenn nicht vorsteuerabzugsberechtigten Endverbrauchern Rechnungen mit fehlerhaften Steuerausweis erteilt wurden, da in diesen Fällen keine Gefährdung des Steueraufkommens besteht.

Im konkreten Fall hatte ein österreichisches Dienstleistungsunternehmen fälschlicherweise Rechnungen mit dem (österreichischen) Mehrwertsteuersatz von 20 % ausgestellt, anstatt mit dem (richtigen) ermäßigten Mehrwertsteuersatzes von 13 %, und die Erstattung der zu viel gezahlten Mehrwertsteuer vom Finanzamt begehrt.

Hinweis: Die Entscheidung ist zu begrüßen, denn gerade im B2C-Bereich (bspw. Versandhandel an Privatpersonen) stellt die Anforderung von korrigierten Rechnungen als Voraussetzung für eine Umsatzsteuerkorrektur nach § 14c UStG einen immensen Verwaltungsaufwand für Unternehmen dar. Eine zeitnahe Umsetzung durch die Finanzverwaltung wäre wünschenswert. Bis dahin sollten weiterhin korrigierte Rechnungen erteilt werden.

Neue Vordruckmuster

Mit BMF-Schreiben vom 21.12.2022 (Az. III C 3 – S 7344/19/10001 :004, BStBl. I 2022, S. 1703, Vordrucke für Umsatzsteuervoranmeldungen und -vorauszahlungen) und vom 13.12.2022 (Az. III C 3 – S 7134/22/10002 :001, MwStR 2023, S. 31, Bescheinigung für Umsatzsteuerzwecke in Bearbeitungs- und Verarbeitungsfällen) veröffentlichte die Finanzverwaltung neue Vordruckmuster.

Das Vordruckmuster für die Umsatzsteuervoranmeldung (USt1A) wurde um neue Kennziffern im Hinblick auf den neu eingeführten 0 % Steuersatz ergänzt (Kennziffern 87 für Ausgangsumsätze und Kennziffer 90 für innergemeinschaftliche Erwerbe). Dieser gilt ab 2023 für Umsätze rund um Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit Photovoltaikanlagen.

Hinweis: Darüber hinaus wurde in dem Vordruckmuster USt1A nur redaktionell die Zeilenbeschriftung geändert, sowie die Hinweise im Bereich der Umsätze für Land- und forstwirtschaftliche Betriebe und zu den abziehbaren Vorsteuerbeträgen nach Durchschnittssätzen ergänzt.

In der mit Schreiben vom 13.12.2022 veröffentlichten „Bescheinigung für Umsatzsteuerzwecke in Bearbeitungs- und Verarbeitungsfällen“ wurden zudem redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Verlängerung der Nichtbeanstandungsregelung für Reiseleistungen von Drittlandsunternehmen

Die Finanzverwaltung beanstandet es nicht, wenn die Margenbesteuerung für Reiseleistungen auf bis zum 31.12.2023 ausgeführte Reiseleistungen von Drittlandsunternehmen angewendet wird.

Reiseleistungen von im Drittland ansässigen Unternehmen ohne feste Niederlassung im Gemeinschaftsgebiet nicht anwendbar ist (vgl. novus April 2021, S. 16). Diese Rechtsauffassung gilt für alle offenen Fälle.

leistungen von Drittlandsunternehmen angewendet wurde (BMF-Schreiben vom 29.03.2021, DStR 2021, S. 804, vgl. novus Mai 2021, S. 18, und vom 01.12.2021, Az. III C 2 – S 7419/19/10002 :004, DStR 2021, S. 2846). Nun verlängert das BMF die Nichtbeanstandungsregelung bis zum 31.12.2023 (Schreiben vom 12.12.2022, Az. IV C 4 – S 2223/19/10003 :006, BStBl. I 2022, S. 1677).

Bereits mit Schreiben vom 29.01.2021 (BStBl. I 2021, S. 250) äußerte sich das BMF dahingehend, dass die Margenbesteuerung für Reiseleistungen nach § 25 UStG bei

Bislang hat es das BMF aber aus Vertrauensschutzgründen nicht beanstandet, wenn die Margenbesteuerung weiterhin auf bis zum 31.12.2022 ausgeführte Reise-

INTERNATIONALES STEUERRECHT – BRISANT

EU-Mitgliedstaaten einigen sich auf globale Mindeststeuer

Nach monatelangen zähen Verhandlungen einigten sich die EU-Mitgliedstaaten am 12.12.2022 auf die Einführung einer globalen Mindeststeuer. Bereits am 22.12.2022 wurde die Richtlinie im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Entsprechende Regelungen sind damit in den EU-Mitgliedstaaten bis Ende 2023 umzusetzen, so dass diese ab 2024 zur Anwendung kommen können.

Einigung auf EU-Ebene

Bereits am 22.12.2021 legte die EU-Kommission den Entwurf einer Richtlinie zur Einführung einer globalen Mindeststeuer für multinationale Unternehmensgruppen in der EU vor. Infolge des Widerstands einzelner EU-Mitgliedstaaten konnte über mehrere Monate hinweg ein einstimmiges Votum hierfür nicht erzielt werden. Am 12.12.2022 gelang jedoch der Durchbruch. Alle EU-Mitgliedstaaten sprachen sich für die Einführung

der globalen Mindeststeuer in der Fassung des Richtlinienentwurfs vom 25.11.2022 aus. Nachdem die Richtlinie am 22.12.2022 im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurde (ABl. L 328/1), ist sie am 23.12.2022 in Kraft getreten.

Die Vorgaben der Richtlinie sind bis Ende 2023 durch die EU-Mitgliedstaaten in deren nationales Recht umzusetzen und für Geschäftsjahre, die ab dem 31.12.2023 beginnen, anzuwenden.

Kernelemente der Richtlinie

Von den Richtlinienvorgaben erfasst werden multinationale Unternehmensgruppen mit einem Mindestumsatz von 750 Mio. Euro in zwei der letzten vier Wirtschaftsjahren mit mindestens einem Gruppenmitglied oder einer Repräsentanz in der EU sowie ausschließlich in einem EU-Mitgliedstaat ansässige Konzerne mit entsprechend hohem Umsatz. Zu prüfen ist, ob jeweils der nach den Vorgaben der Richtlinie ermittelte Gewinn der in einem EU-Mitgliedstaat ansässigen Gruppengesellschaften oder Repräsentanzen einem effektiven Steuersatz von mindestens 15 % unterliegt. Sofern eine geringere Steuerbelastung vorliegt, wird die Steuerbelastung auf den Mindeststeuersatz von 15 % hochgeschleust, in der Regel auf Ebene der obersten Konzernmuttergesellschaft.

Hinweis: Zu beachten ist, dass auch dann eine Prüfung der globalen Mindeststeuer angezeigt ist, wenn Gruppenmitglieder einer betroffenen Unternehmensgruppe in Staaten ansässig sind, die einen Steuersatz aufweisen,

der nominal klar über dem globalen Mindeststeuersatz liegt. Durch Abweichungen der nach den Richtlinienvorgaben zu ermittelnden Bemessungsgrundlage und dem heranzuziehenden effektiven Steuersatz könnte sich auch in solchen Fällen ein Anwendungsfall für die globale Mindeststeuer ergeben. Von den umfangreichen Deklarationspflichten sind mithin auch Konzerngesellschaften in Hochsteuerländern wie Deutschland betroffen. Ggf. könnten sich hier noch Erleichterungen auf Basis der von der OECD vorgeschlagenen temporären „Safe Harbour“-Regelungen ergeben, die unter bestimmten Voraussetzungen dazu führen, dass in einem Übergangszeitraum keine Ergänzungssteuer erhoben wird.

Der Ebner Stolz Beratungsansatz

Unternehmensgruppen, die die Umsatzgrenze überschreiten bzw. mit hoher Wahrscheinlichkeit überschreiten werden, sollten sich – sofern nicht bereits erfolgt – möglichst zeitnah mit den Anforderungen der globalen Mindeststeuer vertraut machen. Ob bereits gruppenweit ein effektiver Steuersatz von 15 %

erreicht wird, lässt sich nicht ohne weiteres aus vorliegenden Besteuerungsdaten ermitteln. Vielmehr sind regelmäßig zusätzliche Daten erforderlich und umfassende Anpassungen vorzunehmen.

Mit unseren Experten aus dem Bereich internationales Steuerrecht und unserem Tax Technology Team klären wir mit Ihnen den konkreten, individuellen Handlungsbedarf und entwickeln darauf basierend einen auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittenen technisch unterstützten Lösungsansatz.



Dr. Daniel Zöller

Steuerberater und Partner bei Ebner Stolz in Stuttgart

INTERNATIONALES STEUERRECHT – NEWS

Keine „passive Entstrickung“ durch Änderung des DBA-Spanien

Ein Ausschluss oder eine Beschränkung des Besteuerungsrechts Deutschlands an Veräußerungsgewinnen steht einer Entnahme für betriebsfremde Zwecke gleich. Das FG Münster sieht bei einer Beschränkung des Besteuerungsrechts aufgrund einer DBA-Neuregelung jedoch keinen solchen die Besteuerung auslösenden Entstrickungsstatbestand.

Im Jahr 2012 wurde in das DBA-Spanien eine Regelung aufgenommen, wonach Veräußerungsgewinne aus Anteilen an Kapitalgesellschaften, deren Vermögen zu über 50 % aus Grundbesitz besteht, im Belegenheitsstaat des Immobilienvermögens besteuert werden können, wobei die ausländische Quellensteuer vom Ansässigkeitsstaat anzurechnen

ist. Bis zum Zeitpunkt der Änderung des DBA-Spanien stand das Besteuerungsrecht für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften ausschließlich dem Ansässigkeitsstaat des Gesellschafters zu. Laut Urteil des FG Münster vom 10.08.2022 (Az. 13 K 559/19 G F, DStR 2022, S. 2413) kommt es durch die DBA-Änderung nicht zur Entstrickung und Besteuerung der stillen Reserven i. S. von § 4 Abs. 1 Satz 3 EStG aus Anteilen an spanischen Immobiliengesellschaften, welche zum Sonderbetriebsvermögen II einer inländischen KG gehörten. Nach Auffassung des FG Münster könne eine reine Rechtsänderung keine Entnahmewirkung hervorrufen; es fehle an einer zurechenbaren Handlung des Steuerpflichtigen.

Die Finanzrichter lassen zudem offen, ob wegen der Anwendung der Anrechnungsmethode zur Vermeidung der Doppelbesteuerung überhaupt eine Beschränkung des deutschen Besteuerungsrecht anzunehmen wäre.

Hinweis: Das FG Münster hält die Besteuerung infolge einer passiven Entstrickung zusätzlich für unionsrechtswidrig. Die Revision ist beim BFH anhängig unter Az. I R 41/22. Bislang fehlt zur Frage der passiven Entstrickung eine höchstrichterliche Entscheidung.

IMMOBILIENBESTEUERUNG

Billigkeitsmaßnahmen bei Unterbringung ukrainischer Kriegsflüchtlinge auch in 2023

Die Finanzverwaltung verlängert den Zeitraum bis 31.12.2023, in dem nicht geprüft wird, ob Einnahmen aus der Überlassung möblierter Wohnungen an Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine als gewerblich anzusehen sind.

Ziel der Billigkeitsregelung laut gleichlautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder vom 11.11.2022 (DStR 2022, S. 2375) ist es weiterhin, dass Wohnungsunternehmen die erweiterte gewerbesteu-

erlichen Kürzung erhalten bleibt, wenn sie ukrainischen Kriegsflüchtlingen möblierte Wohnungen zur Verfügung stellen. Insoweit ist die Finanzverwaltung gehalten, bis 31.12.2023 nicht weiter zu prüfen, ob dadurch die Voraussetzungen der erweiterten Grundstückskürzung nicht mehr erfüllt sind.

Unschädlich für die erweiterte Grundstückskürzung ist zudem, wenn Erträgen aus sonstigen Unterstützungsleistungen (z. B.

Zurverfügungstellung von Nahrungsmitteln oder Kleidung) erzielt werden, sofern diese nicht höher als 5 % der Mieteinnahmen sind. Wird Wohnraum an juristische Personen des öffentlichen Rechts vermietet, die diesen an Kriegsflüchtlinge überlassen, fallen die Erträge aus Billigkeitsgründen in den Jahren 2022 und 2023 ebenso unter diese 5 %-Grenze und können dementsprechend kürzungsunschädlich sein. Die gleich lautenden Erlasse vom 11.11.2022 ersetzen die gleich lautenden Erlasse vom 31.03.2022.

Herrschendes Unternehmen i. S. des § 6a GrEStG bei mehrstufigen Beteiligungen

Bestimmte Umstrukturierungen im Konzern sind von der Grunderwerbsteuer befreit, wenn die an einem steuerbaren Rechtsvorgang Beteiligten herrschende bzw. abhängige Gesellschaften i. S. des § 6a GrEStG sind und die Vor- und Nachbehaltensfristen eingehalten werden.

Der BFH hat entschieden, dass sich die Definition des „herrschenden Unternehmens“ und einer „abhängigen“ Gesellschaft nach dem jeweiligen Umwandlungsvorgang richtet, für den eine Steuerbefreiung nach § 6a Satz 1 GrEStG greifen soll (Urteil vom 28.09.2022, Az. II R 13/20, DStR 2022, S. 2495). Damit wendet sich der BFH gegen die Auffassung der Finanzverwaltung, die bei mehrstufigen Beteiligungen grundsätzlich das oberste Unternehmen in der Beteiligungskette (die Konzernspitze) als herrschendes

Unternehmen ansieht. Der BFH begründet seine Rechtsauffassung damit, dass es der Gesetzessystematik und dem Normzweck entspricht, durch die Steuerbegünstigung des § 6a GrEStG Umstrukturierungen innerhalb von Konzernen zu erleichtern, auch wenn diese die Beendigung oder Neugründung von Teilen eines Konzerns bezwecken. Für jeden Rechtsvorgang ist daher gesondert zu prüfen, welches Unternehmen das „herrschende Unternehmen“ ist und welche Gesellschaften von diesem herrschenden Unternehmen abhängig sind.

Hinweis: Weiter führt der BFH aus, dass die Vor- und Nachbehaltensfristen von fünf Jahren vor und fünf Jahren nach dem Umwandlungsvorgang, innerhalb der eine Beteiligung von mindestens 95 % bestehen muss, nur einzuhalten sind, sofern dies umwandlungsbedingt überhaupt möglich

ist. So hat der BFH bereits mit Urteil vom 22.08.2019 (Az. II R 18/19, BStBl. II 2020, S. 352) entschieden, dass es bei Verschmelzungen zwischen herrschendem und abhängigem Unternehmen (sog. Upstream- und Downstream-Merger) nur auf die Vorbehaltensfrist ankomme. Bei der Ausgliederung zur Neugründung kommt es laut BFH hingegen nur auf die Nachbehaltensfrist an (Urteil vom 21.08.2019, Az. II R 16/19, BStBl. II 2020, S. 333). Zu einem anderen Ergebnis kommt hingegen das FG München, wenn Grundbesitz auf eine vor weniger als fünf Jahren gegründete Tochtergesellschaft übertragen wird. Hier sei dennoch auch die Vorbehaltensfrist zu erfüllen, um die Steuerbegünstigung nach § 6a GrEStG nutzen zu können (Urteil vom 03.03.2022, Az. 4 K 1241/21, EFG 2022, S. 1216; NZB beim BFH anhängig unter Az. II B 27/22).



ERBSCHAFTSTEUER

An Dritte überlassene Grundstücke als schenkungsteuerliches Verwaltungsvermögen

Werden im Rahmen der Verpachtung eines Gesamtbetriebs auch betriebliche Grundstücke verpachtet, sind die Grundstücke bei vorweggenommener Erbfolge kein Verwaltungsvermögen – vorausgesetzt der Pächter wird im Zusammenhang mit dem Abschluss des Pachtvertrags als Erbe eingesetzt.

Bislang ist die Frage noch nicht höchst-richterlich geklärt, ob einem Dritten im Rahmen einer Betriebsverpachtung zur Nutzung überlassene Grundstücke auch dann ausnahmsweise nicht zum Verwaltungsvermögen gehören, wenn die Übertragung des Gesamtbetriebs auf den Pächter nicht durch Erbfall, sondern durch Schenkung erfolgt. In dem vom FG München mit

rechtskräftigem Urteil vom 20.04.2022 (Az. 4 K 361/20, EFG 2022, S. 1315) entschiedenen Schenkungsfall ging es um die Übertragung des Gesamtbetriebs in 2017, wobei der Beschenkte bereits seit 2007 Pächter des Betriebs samt Immobilie war.

Das FG München hält die Rückausnahme von der Verwaltungsvermögenszuordnung für Pachtgrundstücke bei Verpachtung des ganzen Betriebs zwar auch in Schenkungsfällen für anwendbar. Allerdings reiche eine bloße Absicht des Schenkers, den beschenkten Betriebspächter als Erben einzusetzen, dafür nicht aus. Vielmehr müsse – wie auch im Erbfall – im Zusammenhang mit dem Abschluss des Pachtvertrags bereits eine Erbeinsetzung erfolgen. Somit war nach

Auffassung des FG München das verpachtete Grundstück im Streitfall als Verwaltungsvermögen einzustufen.

CSRD: Umsetzung in deutsches Recht bis Anfang Juli 2024

Nach Unterzeichnung durch die Präsidenten des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union wurde die Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), am 16.12.2022 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Die CSRD tritt offiziell am zwanzigsten Tag nach dieser Veröffentlichung in Kraft. Die Mitgliedsstaaten haben dann 18 Monate, also bis zum 06.07.2024, Zeit, die Richtlinie in nationales Recht zu transformieren.

Damit verbunden ist eine deutliche Ausweitung des Kreises der berichtspflichtigen Unternehmen sowie eine grundlegende Überarbeitung der Berichtsinhalte in Form verpflichtender Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung vor. Die Berichterstattung unterliegt zudem ab dem ersten Anwendungsjahr einer verpflichtenden externen Prüfung mit begrenzter Sicherheit.

Die Anwendungszeitpunkte im Überblick:

- ▶ Für Geschäftsjahre ab 01.01.2025: alle großen Unternehmen (unabhängig von der Kapitalmarktorientierung)
- ▶ Für Geschäftsjahre ab 01.01.2026: kapitalmarktorientierte KMUs (Opt-out Möglichkeit bis 2028), kleine und nicht-komplexe Kreditinstitute und firmeneigene Versicherungsunternehmen
- ▶ Für Geschäftsjahre ab 01.01.2028: Nicht-EU-Unternehmen, die mehr als 150 Mio. Euro Nettoumsatz in der EU erwirtschaften und mindestens eine Tochtergesellschaft oder Zweitniederlassung in der EU haben.
- ▶ Für Geschäftsjahre ab 01.01.2024: Unternehmen, die bereits unter den Anwendungskreis der Non-Financial Reporting Directive (NFRD) fallen, d. h. große EU PIEs mit mehr als 500 Mitarbeitenden

Einordnung der Initiativen zur Standardsetzung im Nachhaltigkeitsbereich

Derzeit laufen drei Initiativen zur Standardsetzung im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

So entwickelt die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) im Auftrag der EU-Kommission Standards für die Berichterstattung gemäß Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD, siehe hierzu vorhergehenden Beitrag). Unternehmen, die unter den Anwendungskreis der CSRD fallen, müssen gemäß den **European Sustainability Reporting Standards** (ESRS) zukünftig nach branchenübergreifenden Standards zu Umwelt-, Sozial- und Governancethemen berichten, branchenspezifische Ergänzungen sind angekündigt. Inhaltlich gibt es große Überschneidungen mit den freiwilligen Standards der Global Reporting Initiative (GRI); auch die Vorgaben der Task Force on Climate-Related Financial Disclosures (TCFD) sind berücksichtigt. Die Berichterstattung erfolgt als gesonderter Abschnitt im Lagebericht und unterliegt zunächst einer Prüfungspflicht mit begrenzter Sicherheit.

Das **IFRS® Sustainability Disclosure Standards des International Sustainability Reporting Standards Board** (ISSB) hat bereits im März 2022 einen Entwurf für das The-

menfeld Klima vorgelegt; Standards für alle Nachhaltigkeitschancen und -risiken sind angekündigt. Die Standards bauen auf den SASB Standards, einem freiwilligen Rahmenwerk, auf und stimmen größtenteils mit den TCFD Empfehlungen überein. Ein konkreter Zeitplan für die Finalisierung der Standards liegt derzeit nicht vor. Über die Anwendung entscheiden die Jurisdiktionen. Eine Berichterstattung würde im Lagebericht erfolgen. Die anwendende Jurisdiktion trifft auch die Entscheidung zu einer Prüfungspflicht. Das Vereinigte Königreich hat angedeutet, die ISSB Standards anzuwenden, von EU-Seite ist damit zu rechnen, dass mögliche Doppelbelastungen durch ISSB und ESRS möglichst vermieden werden sollen.

Laut Ankündigung der **SEC „The Enhancement and Standardization of Climate-Related Disclosures for Investors“** vom März 2022 sollten zukünftig fast alle sog. SEC Registrants inklusive „foreign private issuers“ detaillierte Vorgaben zur Klimaberichterstattung in Lagebericht und Abschluss umzusetzen haben. Vorgesehen war ursprünglich eine gestaffelte Anwendung nach Filer Kategorie ab Geschäftsjahr 2023 mit ebenfalls gestaffelter Einführung einer Prüfungspflicht für CO₂-Emissionen. Die Vorgaben sind größtenteils an

den TCFD Empfehlungen ausgerichtet, mit einem besonderen Fokus auf die finanziellen Auswirkungen des Klimawandels. Verfahrenstechnische und politische Gründe haben zu einer Verzögerung in der Einführung auf unbestimmte Zeit geführt.

Hinweis: Durch die verschiedenen Initiativen zur Standardsetzung wird eine Nachhaltigkeitsberichterstattung zunehmend verpflichtend. Aufgrund der Bandbreite an Themen und der großen Komplexität müssen sich betroffene Unternehmen frühzeitig auf die Neuerungen vorbereiten und entsprechende Prozesse für die Ermittlung, Konsolidierung und Berichterstattung der Informationen aufsetzen.

Ebner Stolz unterstützt Sie bei der Vorbereitung auf eine standardkonforme Berichterstattung. Durch unsere Mitarbeit in relevanten Gremien, z. B. beim IDW, informieren wir Sie zeitnah über aktuelle Entwicklungen. Sollten Sie bereits über eine Nachhaltigkeitsberichterstattung verfügen, analysieren wir diese mit Blick auf Lücken zu den zukünftigen Anforderungen. Darüber hinaus beraten wir Sie beim Auf- und Ausbau der Berichterstattungsprozesse.

Anne Meldau

Senior Manager bei Ebner Stolz in Köln

Finanzierung der Transformation – Beratung zu Fördermitteln im Nachhaltigkeitsumfeld

Für Investitionen im Bereich Nachhaltigkeit stellen die EU, der Bund und die Bundesländer eine Vielzahl von Fördermittelprogrammen zur Verfügung. Hierbei werden u. a. der Ausbau und der Einsatz erneuerbarer Energien, nachhaltige Mobilität, Maßnahmen zur Energieeinsparung und klimafreundliche Industrieprozesse gefördert.

Die Förderprogramme umfassen ein breites Spektrum. Förderfähig sind insbesondere die Forschung und Entwicklung, Investitionen in Energie- oder Nachhaltigkeitsmaßnahmen sowie Investitionen in den Ausbau von Standorten oder Produktionsanlagen.

Fördermittel werden u. a. von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) oder dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gewährt. In diesem „Fördermitteldschungel“ existieren viele auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Förderprogramme, die nicht nur eine kurzfristige finan-

zielle Unterstützung für Unternehmen bieten, sondern auch die Chance geben, langfristige Nachhaltigkeitsstrategien zu realisieren. Gefördert wird mit unterschiedlichen Förderinstrumenten, wie zinsverbilligten Förderdarlehen und öffentlichen Bürgschaften, den öffentlichen Zuwendungen in Form von Zuschüssen sowie der steuerlichen Forschungszulage.

Durch die laufende Weiterentwicklung gesetzlicher Grundlagen, Verschärfungen von Regularien und Beschränkungen der Fördervolumen ist die Fördermittellandschaft genauso dynamisch wie komplex und birgt zahlreiche Unsicherheiten. Fixe Informationen liefern daher lediglich eine Momentaufnahme. Deshalb sollten vor Beginn eines jeden Projektes die jeweiligen Förderbedingungen genau geprüft werden.

Aufgrund der Vielschichtigkeit dieser Thematik sehen sich viele Unternehmen mit zahlreichen Fragen konfrontiert. Wir gewährleisten daher eine ganzheitliche Beratung für die Umsetzung Ihres Fördermittelprojekts.

Mit unseren Kenntnissen in der Förderlandschaft unterstützen wir hierbei sowohl bei der Akquisition bzw. Identifizierung von geeigneten Förderprogrammen als auch bei der Strategie und Ablaufplanung des Fördermittelprojektes. Wir analysieren Förderpotenziale und identifizieren geeignete Fördermittelprogramme. Auf Basis Ihres Projektplans geben wir Ihnen eine Handlungsempfehlung als Entscheidungsgrundlage zur Auswahl eines Fördermittelprogramms.

Des Weiteren gehören die Bewertung von Projekten und Konzepten anhand ihrer Erfolgsaussichten im jeweiligen Förderprogramm ebenfalls zu unserer Beratungsleistung. Ein effektives Fördermittelmanagement umfasst aus unserer Sicht nicht nur eine vorausschauende Planung, sondern auch ein laufendes Monitoring des Projekts, einer Risikoeinschätzung sowie die Bewertung des Förderprogramms.

Darüber hinaus unterstützen wir bei der Kommunikation mit den relevanten Fördermittelgebern.

Ausgleich der indirekten Belastungen des nationalen Emissionshandels (Carbon Leakage Kompensation)

Die Einführung des nationalen Emissionshandels zum 01.01.2021 hat dazu geführt, dass diejenigen Unternehmen, die bestimmte fossile Brennstoffe (u. a. Erdgas, Benzin, Diesel) in den Verkehr bringen, CO₂-Zertifikate (umgangssprachlich CO₂-Steuer) erwerben müssen. Die Kosten für diese Zertifikate werden indirekt über die Preise für die Brennstoffe an die jeweiligen Verbraucher weitergeben. Die CO₂-Steuer übernimmt damit eine Anreizfunktion, den Verbrauch fortlaufend zu senken und den Dekarbonisierungsprozess voranzutreiben.

Produzierende Unternehmen werden versuchen, die erhöhten Brennstoffkosten an ihre Kunden weiter zu belasten. Können sie diese Kosten jedoch aufgrund des internationalen Wettbewerbs nicht weitergeben, besteht die

Gefahr, dass diese Unternehmen gezwungen sind, die Produktion in Länder ohne entsprechende CO₂-Bepreisung auszulagern (sog. Carbon-Leakage). Daher wurde von der Bundesregierung die Möglichkeit geschaffen, eine Beihilfe zu beantragen (§ 11 Abs. 3 BEHG). Konkretisiert wird dies durch die Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon Leakage (CL) durch den nationalen Brennstoffemissionshandel (BECV).

Unternehmen, die den beihilfeberechtigten (Teil-)Sektoren der Anlage 1 der BECV zuzuordnen sind, können einen Antrag auf Carbon Leakage Kompensation stellen. Der Antrag ist jahresweise für ein Kalenderjahr zu stellen und durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Antrag für das Kalenderjahr 2022 ist bis zum 30.06.2023 zu stellen.

In Zeiten stark steigender Energie- und Rohstoffpreise dient die Beihilfe zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und leistet einen wichtigen Beitrag zur Finanzierung der Dekarbonisierung des Unternehmens.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Überprüfung, ob Ihr Unternehmen zum Kreis der Antragsberechtigten Unternehmen gehört und berechnen für Sie die mögliche Höhe der Subvention. Darüber hinaus stehen wir für die Prüfung des Antrags zur Verfügung.

Hartmut Pfeleiderer
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Partner

Florian Leyser
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Senior Manager, beide bei Ebner Stolz in Leipzig



VERTRAGSRECHT

Unternehmerischer Geschäftsverkehr: Zugang einer E-Mail

Für den Zugang einer E-Mail im unternehmerischen Geschäftsverkehr genügt deren abrufbereite Zurverfügungstellung auf dem Mailserver des Empfängers.

Der BGH stellt mit Urteil vom 06.10.2022 (Az. VII ZR 895/21, GmbHR 2022, S. 1326) klar, dass eine E-Mail dem Empfänger grundsätzlich dann zugegangen ist, wenn diese im unternehmerischen Geschäftsverkehr innerhalb der üblichen Geschäftszeiten auf dem Mailserver des Empfängers abrufbereit zur Verfügung gestellt wird.

Damit sei die E-Mail in den Machtbereich des Empfängers gelangt, wodurch er sie unter gewöhnlichen Umständen zur Kenntnis nehmen könne. Nicht erforderlich für den Zugang ist laut BGH, dass die E-Mail tatsächlich abgerufen und zur Kenntnis genommen wird.

Pfändbarkeit der Energiepreispauschale

Das AG Aschaffenburg kommt mit Beschluss vom 07.11.2022 (Az. 654 IK 298/21, ZinsO 2022, S. 2691) zu dem Ergebnis, dass die im Einkommensteuergesetz geregelte Energiepreispauschale für Arbeitnehmer und Selbständige pfändbar ist.

Der Gesetzgeber hat alle Erwerbstätigen mit der Auszahlung einer einmaligen Energiepreispauschale von 300 Euro zum 01.09.2022 von den finanziellen Folgen der gestiegenen Energiepreise entlastet. Die Pauschale wurde vorrangig durch den Arbeitgeber mit der Entgeltabrechnung für September 2022 ausbezahlt.

Laut AG Aschaffenburg ist diese Zahlung pfändbar. Die in §§ 112 ff. EStG geregelte Energiepreispauschale komme nur Arbeitnehmern und Selbständigen zugute, wohingegen alle Einwohner Deutschlands von den gestiegenen Energiekosten betroffen seien. Daraus schließt das Gericht, dass es an einer konkreten Zweckbestimmung der Energiepreispauschale im Sinne von § 851 ZPO fehlt. Weder im Gesetz selbst noch in dessen Begründung sei ein konkreter Zweck ersichtlich, für den der Auszahlungsbetrag verwendet werden müsse oder solle. Zudem werde nicht geprüft, ob der ausgezahlte Betrag für einen bestimmten Zweck verwendet wird und zudem sei unklar, welcher Zweck das sein sollte. Vielmehr handele es sich bei der Energiepreispauschale um einen Anspruch

aus einem Steuerschuldverhältnis, auf die die Vorschriften der AO über Steuervergütungen entsprechende Anwendung fänden. Aus § 46 AO ergebe sich, dass Steuervergütungen – und damit auch die Energiepreispauschale – gepfändet werden können.

Hinweis: Rentner und Studierende erhielten eine entsprechende Unterstützung in Höhe von 300 Euro bzw. 200 Euro im Dezember 2022. Diese Leistungen wurden im Rahmen des Gesetzes zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Renten- und Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs sowie des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes (EPPS) umgesetzt.

Sanktionsdurchsetzungsgesetz II: Neuerungen und erweiterte Pflichten im Zusammenhang mit dem Transparenzregister

Durch das am 28.12.2022 in Kraft getretene Sanktionsdurchsetzungsgesetz II (SDG II, BGBl. I 2022, S. 2606) soll u. a. die Bekämpfung von Geldwäsche durch das angestrebte „follow the money“-Prinzip weiter verschärft werden. Dadurch ergeben sich insb. Verschärfungen hinsichtlich der „Transparenz“ von Immobilienbesitz und auch wesentliche Änderungen der Meldepflichten ausländischer Gesellschaften im Zusammenhang mit Immobilienerwerben und -besitz.

Verknüpfung des Immobilienbesitzes mit dem Transparenzregister (§§ 19a und 19b GwG n. F.)

Im Grundbuch eingetragener Immobilienbesitz juristischer Personen und eingetragener Personengesellschaften wird mit dem Transparenzregister verknüpft. Im Transparenzregister sind künftig Art, Umfang, Beginn und Ende der jeweiligen Berechtigung an Grundstücken für Behörden und Verpflichtete im Sinne des GwG einsehbar. Die Grundbuchämter lassen diese Daten der Registerstelle durch ein automatisiertes Verfahren zukommen. Die bereits bestehenden Daten müssen bis zum 31.07.2023 durch die Grundbuchämter zur Registerstelle überführt werden.

Hinweis: Für die Öffentlichkeit sind die Immobiliendaten nicht einsehbar. Für die aufgeführten Behörden, Kredit-, Finanzdienstleistungs-, Zahlungs- und Geldinstitute als Verpflichtete nach GwG sowie Notare besteht ab dem 01.01.2026 eine Pflicht zur Abgabe einer Unstimmigkeitsmeldung, soweit Abweichungen zu den eingetragenen Immobiliendaten im Transparenzregister auffallen.

Neue Mitteilungspflicht von Vereinigungen mit Sitz im Ausland, die Bestandsimmobilien in Deutschland halten (§§ 20 Abs. 1 S. 2, 59 Abs. 13 GwG n. F.)

Bisher mussten Vereinigungen mit Sitz im Ausland nur dann ihre wirtschaftlich Berechtigten zum deutschen Transparenzregister

melden, wenn sie sich verpflichteten, Eigentum an einer Immobilie in Deutschland zu erwerben, also in der Regel im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Kaufvertrags. Seit dem 01.01.2023 besteht diese Pflicht zur Meldung auch für Bestandsimmobilien.

Meldepflichten gelten für Auslandsgesellschaften auch bei Beteiligungserwerben (sog. Share Deals), durch die die ausländische Gesellschaft über 90 % an einer deutschen Vereinigung mit Immobilienbesitz (unmittelbar oder mittelbar) auf sich vereint.

Die Meldepflicht zum deutschen Transparenzregister gilt wiederum nicht, falls die Auslandsgesellschaft und ihre wirtschaftlich Berechtigten bereits an ein anderes (Transparenz-)Register eines EU-Mitgliedstaates gemeldet wurden.

Hinweis: Der Gesetzgeber gewährt den meldeverpflichteten Auslandsgesellschaften hinsichtlich Bestandsimmobilien für die Meldung eine Übergangsfrist bis zum 30.06.2023. Dies gilt hinsichtlich „direkten“ Immobilienerwerben vor dem 01.01.2020 und Beteiligungserwerben zu mindestens 90 % an deutschen Gesellschaften, die Immobilien besitzen, vor dem 01.08.2021.

Erweiterte Angaben zum fiktiv wirtschaftlich Berechtigten (§ 19 Abs. 3 S. 2 GwG n. F.)

Bei der Meldung von fiktiv wirtschaftlich Berechtigten muss nun angegeben werden, ob ein tatsächlich wirtschaftlich Berechtigter nicht ermittelt werden konnte, weil es schlicht keine Person gibt, die als wirtschaftlich Berechtigter nach Maßgabe des GwG anzusehen ist (Streubesitz), oder ob nach Durchführung umfassender Prüfungen (mangels abschließender Erkenntnisse zu den tatsächlich dahinterstehenden natürlichen Personen) kein tatsächlicher wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden kann.

Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten für Behörden und Verpflichtete (§§ 23 Abs. 1 S. 3, 23a Abs. 5 S. 2 GwG n. F.)

Die registerführende Stelle erstellt bereits heute für ihre internen Prüfungen Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten. Künftig können diese Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten neben den Angaben nach § 19 Abs. 1 GwG an Behörden und Verpflichtete (also auch den Ersteller einer Unstimmigkeitsmeldung), nicht aber an die Öffentlichkeit, bei Einsichtnahme im Transparenzregister zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten übermittelt werden. Dies gilt für Übersichten, die aufgrund einer nach dem 30.06.2023 abgeschlossenen Unstimmigkeitsmeldung vorhanden sind.



Dr. Holger Kierstein

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht und Partner bei Ebner Stolz in Stuttgart



Alexander Reif

Rechtsanwalt bei Ebner Stolz in Stuttgart

GESELLSCHAFTSRECHT – NEWS

EuGH: EU-Geldwäscherichtlinie ist teilweise rechtswidrig

Der EuGH erklärt die EU-Geldwäscherichtlinie in seiner Entscheidung vom 22.11.2022 (Az. C-37/20 und C-601/20) teilweise für ungültig. Der Grund: er sieht einen schwerwiegenden und unverhältnismäßigen Eingriff in die Grundrechtecharta. Danach dürfte auch das Recht zur öffentlichen Einsichtnahme in das deutsche Transparenzregister rechtswidrig sein.

Zur Bekämpfung von Geldwäsche und der Finanzierung von Terrorismus enthält die sog. EU-Geldwäscherichtlinie eine Bestimmung, wonach Angaben zu wirtschaftlichen Eigentümern von Gesellschaften im Hoheitsgebiet der EU in allen Fällen für die Öffentlichkeit einsehbar sein müssen. Der EuGH vertritt jedoch in seinem aktuellen Urteil vom 22.11.2022 (Az. C-37/20 und C-601/20) die Auffassung, dass die entsprechenden Teile der Richtlinie gegen Unionsrecht verstoßen.

Nach den Ausführungen des Gerichts ist der mit dieser Maßnahme verbundene Eingriff in die durch die in Art. 7 und Art. 8 der Charta gewährleisteten Grundrechte auf Achtung des Privatlebens sowie auf den Schutz personenbezogener Daten weder auf das absolut Erforderliche beschränkt noch stehe er in

einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten Ziel. Der EuGH begründet seine Auffassung damit, dass die verbreiteten Angaben es einer potenziell unbegrenzten Anzahl von Personen ermöglichen, sich über die materielle und finanzielle Situation eines wirtschaftlichen Eigentümers Kenntnis zu verschaffen. Der Schutz gegen einen möglichen Missbrauch der Informationen sei nicht ausreichend. Aus diesem Grund hält der EuGH die entsprechende Bestimmung in der Richtlinie für ungültig.

Der deutsche Gesetzgeber hat diese Regelung in nationales Recht umgesetzt. Im Zuge des Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/843) ist das deutsche Transparenzregister ebenfalls öffentlich einsehbar. Auf der Grundlage der aktuellen Rechtsprechung des EuGH dürfte die öffentliche Einsehbarkeit des deutsche Transparenzregister ebenfalls EU-rechtswidrig sein sowie einer Überprüfung unterzogen und wieder beschränkt werden müssen.

Hinweis: Für Verpflichtete ist der Abruf von Transparenzregisterauszügen zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 10 GwG weiterhin ohne Einschränkung möglich.

Für die öffentliche Einsichtnahme hatte die registerführende Stelle die Abrufe seit dem 22.11.2022 zunächst ausgesetzt. Seit dem 12.12.2022 ist die öffentliche Einsichtnahme nun wieder eingeschränkt möglich. Der Antragstellende muss den Antrag auf Einsichtnahme bei Antragstellung begründen und ein berechtigtes Interesse zur Einsichtnahme darlegen (ggf. durch den Upload von Dokumenten). Die registerführende Stelle nimmt ein berechtigtes Interesse beispielsweise in den folgenden nicht abschließend aufgezählten Fällen an:

- ▶ Überprüfung der Angaben der eigenen Eintragung (sog. Selbstauskunft),
- ▶ Recherchen von Journalisten und Nichtregierungsorganisationen (NGOs) mit Bezug zu Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung,
- ▶ ein sonstiger enger Bezug zu Geldwäsche oder damit zusammenhängenden Vorfällen.

Keine Entlastung des Geschäftsführers durch bloße Feststellung des Jahresabschlusses

Die bloße Feststellung des Jahresabschlusses einer GmbH führt nicht zu einem Ausschluss der Geschäftsführerhaftung gegenüber den Gesellschaftern.

In dem vom OLG Brandenburg mit Urteil vom 29.06.2022 (Az. 7 U 133/21, NZG 2022, S. 1685) entschiedenen Fall hatte sich der Gesellschafter-Geschäftsführer ohne Rücksprache mit den Gesellschaftern eigenmächtig ein erhöhtes Geschäftsführergehalt ausgezahlt. Die gezahlten Beträge waren aus den festgestellten Bilanzen ersichtlich und dem

Geschäftsführer war für zwei vergangene Geschäftsjahre bereits Entlastung erteilt worden. Insoweit als dem Geschäftsführer für den fraglichen Zeitraum bereits wirksam Entlastung erteilt wurde, kann er laut OLG Brandenburg nach § 43 Abs. 2 GmbHG nicht mehr in Anspruch genommen werden. Da die gezahlten Geschäftsführerbeträge aus der Bilanz ersichtlich waren, sei die Entlastung insoweit wirksam.

Jedoch konnte die Gesellschaft für die Geschäftsjahre, in denen die Jahresabschlüsse lediglich festgestellt, aber noch keine Entlas-

tungsbeschlüsse gefasst worden waren, die Ansprüche aus Geschäftsführerhaftung noch geltend machen. Nach Auffassung des Gerichts bedeutet die Feststellung des Jahresabschlusses nur, dass bestimmte Zahlungen geleistet worden sind, nicht jedoch, ob deren Höhe angemessen gewesen ist. Demnach musste der Geschäftsführer insoweit die überzahlten Beträge zurückzahlen.

Hinweis: Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Das Rechtsmittelverfahren wird beim BGH unter dem Az. II ZR 140/22 geführt.

Arbeitgeber sind ab sofort zur Zeiterfassung verpflichtet!

Nach dem Beschluss des Bundesarbeitsgerichts vom 13.09.2022 sind alle Arbeitgeber verpflichtet, ein System einzuführen, mit dem die gesamte, von den Arbeitnehmern geleistete Arbeitszeit zu erfassen ist. Nun liegen auch die Urteilsgründe vor. Daraus ergibt sich explizit, dass die umfassende Zeiterfassungspflicht ab sofort gilt.

Rechtlicher Hintergrund

In dem sog. Stechuhr-Urteil vom 14.05.2019 (Rs. C-55/18, CCOO) zur Auslegung der Arbeitszeitrichtlinie hatte der EuGH klargestellt, dass die EU-Mitgliedstaaten die Arbeitgeber zur Einführung von Zeiterfassungssystemen verpflichten müssen. Arbeitgeber sollen demnach verpflichtet werden, ein objektives, verlässliches und zugängliches System einzurichten, mit dem die täglich geleistete Arbeitszeit eines jeden Mitarbeitenden gemessen werden kann. Eine entsprechende gesetzgeberische Umsetzung des Urteils steht in Deutschland bislang aus.

Nach der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 13.09.2022 (Az. 1 ABR 22/21, NZA 2022, S. 1616) ist das Urteil des EuGH, unabhängig von noch ausstehenden gesetzgeberischen Planungen, bereits heute von den Arbeitgebern in Deutschland zu beachten.

Die Rechtsgrundlage hierfür bildet laut BAG das geltende Arbeitsschutzgesetz (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 ArbSchG). Demnach muss der Arbeitgeber für eine geeignete Organisation sorgen und geeignete Mittel bereitstellen, um die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen. Hieraus folgt das BAG, dass der Arbeitgeber verpflichtet ist, ein System einzuführen, mit dem die von den Mitarbeitenden geleistete Arbeitszeit erfasst werden kann. Über dieses System soll sichergestellt werden, dass die – den Gesundheits-

schutz der Mitarbeitenden bezweckenden – Regelungen über die Höchstarbeitszeit und die Ruhezeiten eingehalten werden.

Damit sind Arbeitgeber mit sofortiger Wirkung dazu verpflichtet, die Arbeitszeit der Mitarbeitenden zu erfassen. Eine Aufzeichnung nach den Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes (§ 16 Abs. 2 ArbZG), das Arbeitgeber lediglich dazu verpflichtet, die werktägliche Arbeitszeit über acht Stunden sowie die gesamte Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen aufzuzeichnen, soll dabei nicht ausreichen. Vielmehr ist die gesamte Arbeitszeit einschließlich Beginn und Ende aufzuzeichnen.

Auswirkungen auf flexible Arbeitszeitmodelle

Da durch die Arbeitszeiterfassung lediglich die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes sichergestellt, die Einhaltung möglicher vertraglich geschuldeter Arbeitszeiten jedoch dadurch nicht überwacht werden soll, hat das Urteil des BAG keine Auswirkungen auf flexible Arbeitszeitmodelle wie die Vertrauensarbeitszeit.

Auch hinsichtlich der Arbeitszeiterfassung für mobile Arbeit ergeben sich keine Änderungen, da die Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes zur täglichen Höchstarbeitszeit und zu Ruhezeiten bereits heute unabhängig vom Arbeitsort und damit auch bei mobiler Arbeit eingehalten werden müssen.

Ausgestaltung der Aufzeichnungspflicht

Konkrete Vorgaben zur Ausgestaltung der Arbeitszeitdokumentation gibt es bislang nicht. Möglich ist, dass sich der Gesetzgeber hierzu noch konkret äußert. Fest steht bisher lediglich, dass der Arbeitgeber Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit jedes Mitarbeitenden einschließlich Überstunden aufzeichnen muss,

um die Einhaltung der Höchstarbeitszeit sowie der täglichen und wöchentlichen Ruhezeiten wirksam gewährleisten zu können.

Das BAG lässt hier einen großen Gestaltungsspielraum zu und verweist auf die unterschiedlichen Tätigkeitsbereiche der Arbeitnehmer und die Eigenheiten des Unternehmens, insbesondere seiner Größe.

Hinweis: Grundsätzlich kann die Aufzeichnung sowohl elektronisch als auch handschriftlich erfolgen. Hierbei muss jedoch stets gewährleistet sein, dass die Erfassung objektiv, verlässlich und zugänglich ist. Sofern sichergestellt ist, dass die Vorgaben des Arbeitsschutzes eingehalten werden, kann der Arbeitgeber, wie bereits bisher nach dem Arbeitszeitgesetz, die Zeiterfassung an die Mitarbeitenden delegieren, muss aber sowohl die Zeiterfassung als auch die Einhaltung der Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes überwachen und kontrollieren.

Praxisempfehlungen

Bei einem Verstoß gegen die Aufzeichnungspflicht können die zuständigen Arbeitsschutzbehörden Nachbesserungen von den Arbeitgebern verlangen und ggf. Bußgelder verhängen, deren Höhe von der Schwere des Rechtsverstoßes abhängt. Arbeitgeber sollten daher nicht abwarten, bis eine gesetzgeberische Anpassung des Arbeitszeitgesetzes konkrete Vorgaben zur Arbeitszeiterfassung festlegt.

Vielmehr sollten Unternehmen, die bislang noch untätig geblieben sind, möglichst zeitnah ein Zeiterfassungssystem einführen. Dabei ist insb. sicherzustellen, dass dieses manipulationsicher ist und damit sowohl Arbeitnehmer als auch Vorgesetzte keine Möglichkeit haben, unkontrolliert auf das System zuzugreifen und einseitig Arbeitszeiten zu ändern.

Bei der Auswahl eines geeigneten Zeiterfassungssystems empfiehlt es sich, die besonderen Eigenheiten des Unternehmens zu berücksichtigen und insbesondere folgende Fragen zu prüfen:

Arbeiten die Beschäftigten alle auf einem Betriebsgelände? Gibt es mobiles Arbeiten bzw. Außendienst? Haben alle Arbeitnehmer Zugriff auf elektronische Systeme oder gibt es Beschäftigte ohne Zugang zu Computern? Hieraus können sich bereits bestimmte

Anforderungen an das Zeiterfassungssystem ergeben. Ggf. kann diese Prüfung auch dazu führen, dass im Unternehmen mehr als ein System eingeführt werden muss.

Hinweis: Aufgrund seines Mitbestimmungsrechts (§ 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG) empfiehlt es sich zudem, den Betriebsrat, sofern vorhanden, frühzeitig in die Einführung des Zeiterfassungssystems einzubeziehen.



Eva Einfeldt

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht und Partnerin bei Ebner Stolz in Köln

ARBEITSRECHT – NEWS

Gesetz zur Umsetzung der Bestimmungen der Umwandlungsrichtlinie über die Arbeitnehmermitbestimmung

Am 01.12.2022 verabschiedete der Bundestag in zweiter und dritter Lesung das Gesetz zur Umsetzung der Bestimmungen der Umwandlungsrichtlinie über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei grenzüberschreitenden Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen.

Dadurch soll der Abbau von Arbeitnehmerrechten bei grenzüberschreitenden Unternehmensfusionen und -aufspaltungen oder einem Formwechsel vermieden werden. Gemäß einer neuen sog. Vier-Fünftel-Regelung sind Verhandlungen über die Mitbestimmung schon dann erforderlich, wenn eine beteiligte Gesellschaft eine Anzahl an Arbeitnehmern beschäftigt, die mindestens vier

Fünftel des Schwellenwertes entspricht, den die Unternehmensmitbestimmung im jeweiligen Wegzugsstaat vorsieht.

Hinweis: Das Gesetz wurde am 13.01.2023 im Bundesgesetzblatt (BGBl. 2023 I Nr. 10) veröffentlicht.

Gesetz zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige

In Umsetzung der Richtlinie RL 2019/1158/ EU hat der Bundestag ebenfalls am 01.12.2022 das Gesetz zur weiteren Umsetzung o.g. Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige verabschiedet. Das Gesetz wurde am 23.12.2022 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I 2022, S. 2510) verkündet.

Im Zuge der Änderungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes, des Pflegezeitgesetzes, des Familienpflegezeitgesetzes sowie des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes ergeben sich neue Pflichten für Arbeitgeber. Sie müssen unabhängig von der Betriebsgröße die Ablehnung eines Antrags auf flexible Arbeitsregelungen in der Elternzeit begründen. Arbeitgeber von Kleinbetrieben müssen Anträge der Beschäftigten auf den Abschluss einer Vereinbarung über eine Freistellung nach dem Pflegezeit- sowie dem Familienpflegezeitgesetz innerhalb von vier

Wochen nach Zugang des Antrags beantworten und im Fall der Ablehnung begründen. Für Beschäftigte in Kleinbetrieben, die mit ihrem Arbeitgeber eine Freistellung nach dem Pflegezeit- oder dem Familienpflegezeitgesetz vereinbaren, gelten die damit verbundenen Rechte und Rechtsfolgen, insb. haben sie auch einen Kündigungsschutz für die Dauer der vereinbarten Freistellung.

Erleichterter Zugang zu Kurzarbeitergeld erneut verlängert

Zum 31.12.2022 wären die Zugangserleichterungen für das Kurzarbeitergeld ausgelaufen. Per ab 01.01.2023 in Kraft getretener Verordnung hat das Bundeskabinett die Sonderregelung nunmehr bis 30.06.2023 verlängert.

Danach bleiben die Voraussetzungen für den Zugang zum Kurzarbeitergeld erneut bis zum 30.06.2023 herabgesetzt, so dass das Kurzarbeitergeld nach wie vor gezahlt werden kann, wenn mindestens 10 % (statt einem Drittel) der Beschäftigten von einem

Entgeltausfall betroffen sind. Auch müssen Beschäftigte keine Minusstunden vor dem Bezug von Kurzarbeitergeld aufbauen. Ebenfalls wird Leiharbeitnehmern bis 30.06.2023 der Bezug von Kurzarbeitergeld ermöglicht.

Achtes SGB IV-Änderungsgesetz

Ebenfalls am 01.12.2022 wurde das sog. Achte SGB IV-Änderungsgesetz vom Bundestag in zweiter und dritter Lesung verabschiedet und am 28.12.2022 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I 2022, S. 2759) veröffentlicht.

Danach wird das Verfahren in der Sozialversicherung effektiver, digitaler und unbürokratischer ausgestaltet. Ebenfalls sind im Gesetz Regelungen zur Neustrukturierung der Ausstellung von A1-Bescheinigungen enthalten. Des Weiteren wird im Zuge dieses

Gesetzes die Hinzuverdienstgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung beim Bezug einer vorgezogenen Altersrente abgeschafft und die Verdienstgrenze beim Bezug einer Erwerbsminderungsrente erhöht (siehe dazu auch novus Oktober 2022, S. 30).

Arbeitgeber muss auf drohenden Verfall von Urlaubsansprüchen hinweisen

In seinem Urteil vom 20.12.2022 (Az. 9 AZR 266/20) stellte das BAG klar, dass Urlaub nur verjährt, wenn der Arbeitnehmer vorher von seinem Arbeitgeber auf seinen Urlaubsanspruch hingewiesen wurde. Damit setzt das Gericht zwingende Vorgaben des EuGH um.

Das BAG stellte klar, dass der gesetzliche Anspruch eines Arbeitnehmers auf bezahlten Jahresurlaub zwar der gesetzlichen Verjährung (§ 214 Abs. 1, § 194 Abs. 1 BGB) unterliegt, die dreijährige Verjährungsfrist aber erst am Ende des Kalenderjahres beginnt, in dem der Arbeitgeber den Arbeitnehmer über seinen konkreten Urlaubsanspruch und die Verfallfristen belehrt und der Arbeitnehmer den Urlaub dennoch aus freien Stücken nicht genommen hat. Fehlt es hieran, können auch noch Ansprüche aus früheren Jahren geltend gemacht werden.

Das BAG legte die Frage der „Haltbarkeit“ von Urlaubsansprüchen dem EuGH zum Vorabentscheid vor. Dieser entschied mit Urteil vom 22.09.2022 (Rs. C-120/21, LB,

siehe auch novus Dezember 2022, S. 32), dass eine nationale Regelung, wonach der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub nach Ablauf einer Frist von drei Jahren nach Ende des Anspruchsentstehungsjahrs verjährt, wie in § 195 BGB vorgesehen, gegen EU-Recht verstößt, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer nicht tatsächlich in die Lage versetzt hat, diesen Anspruch wahrzunehmen. Andernfalls würde im Ergebnis ein Verhalten gebilligt, das zu einer unrechtmäßigen Bereicherung des Arbeitgebers führt, und dem Zweck, die Gesundheit des Arbeitnehmers zu schützen, zuwiderläuft.

Eine Abgeltung der Urlaubstage wegen Verjährung scheidet nach Auffassung des EuGH nur dann aus, wenn der Arbeitgeber dafür gesorgt hat, dass der Arbeitnehmer seinen Urlaubsanspruch tatsächlich wahrnehmen konnte.

Das BAG hat nun mit seiner Entscheidung die entsprechenden Vorgaben des EuGH umgesetzt.

Hinweis: Arbeitgeber müssen ihre Mitarbeitenden rechtzeitig darauf hinweisen, Resturlaub zu nehmen. Andernfalls ist die Verjährung von Urlaubsansprüchen ausgeschlossen.

In einem weiteren Urteil vom 20.12.2022 entschied das BAG (Az. 9 AZR 245/19), dass der Anspruch auf gesetzlichen Mindesturlaub aus einem Urlaubsjahr, in dem der Arbeitnehmer tatsächlich gearbeitet hat, bevor er aus gesundheitlichen Gründen an der Inanspruchnahme seines Urlaubs gehindert war, regelmäßig nur dann nach Ablauf eines Übertragungszeitraums von 15 Monaten erlischt, wenn der Arbeitgeber ihn rechtzeitig in die Lage versetzt hat, seinen Urlaub in Anspruch zu nehmen. Dies folgt aus einer richtlinienkonformen Auslegung des § 7 Abs. 1 und Abs. 3 BUrlG unter Berücksichtigung der Vorgabe des EuGH vom 22.09.2022 (Rs. C-518/20 und C-727/20) aufgrund des Vorabentscheidungsersuchens des BAG gemäß Beschluss vom 07.07.2020 (Az. 9 AZR 401/19).

Tätigkeit in leitender Position ist kein Sachgrund für Befristung

Die Tätigkeit als Führungskraft oder in leitender Position stellt als Sachgrund keine befristungstaugliche Eigenheit der Arbeitsleistung dar und berechtigt den Arbeitgeber damit nicht zur Befristung des Arbeitsverhältnisses.

Nach § 14 TzBfG kann die Befristung eines Arbeitsverhältnisses durch einen sachlichen Grund, etwa durch die Eigenheit der Arbeitsleistung, gerechtfertigt sein. Dieser Sachgrund

rechtfertigt eine Befristung aber nur dann, wenn die Arbeitsleistung Besonderheiten aufweist, aus denen sich ein berechtigtes Interesse insb. des Arbeitgebers ergibt, statt einem unbefristeten nur einen befristeten Arbeitsvertrag abzuschließen. Diese besonderen Umstände müssen das Interesse des Arbeitnehmers an der Begründung eines dauerhaften Arbeitsverhältnisses überwiegen. Das BAG stellt in seinem Urteil vom 01.06.2022 (Az. 7 AZR 151/21) jedoch klar,

dass Tätigkeiten als Führungskraft oder in leitenden Positionen keine befristungstauglichen Eigenheiten der Arbeitsleistung darstellen – auch, wenn diese Positionen typischerweise mit einem geringeren Grad der Bindung an Weisungen des Arbeitgebers einhergehen und aufgrund der übertragenen Verantwortung Auseinandersetzungen mit dem Arbeitgeber bewirken können.

Zur Versetzung von Mitarbeitern ins Ausland

Ein Arbeitgeber kann einen Arbeitnehmer aufgrund arbeitsvertraglichen Direktionsrechts ins Ausland versetzen. Dies entschied das BAG mit Urteil vom 30.11.2022 (Az. 5 AZR 336/21).

Sieht der Arbeitsvertrag keinen bestimmten inländischen Arbeitsort vor, sondern ist ausdrücklich eine unternehmensweite Versetzungsmöglichkeit vorgesehen, kann ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmer aufgrund seines arbeitsvertraglichen Direktionsrechts anweisen, an einem Arbeitsort des

Unternehmens im Ausland zu arbeiten. § 106 GewO begrenzt laut BAG das Weisungsrecht des Arbeitgebers insoweit nicht auf das Territorium der Bundesrepublik Deutschland. Die Ausübung des Weisungsrechts im Einzelfall unterliegt nach dieser Bestimmung allerdings einer Billigkeitskontrolle.

Hinweis: Im Streitfall hielt ein klagender Pilot die Versetzung zumindest insofern für unbillig, als ihm sein tariflicher Vergütungsanspruch entzogen werde und ihm auch ansonsten erhebliche Nachteile entstünden.

Dass der Kläger den Anspruch auf das höhere tarifliche Entgelt verliert, liegt laut BAG an dem von den Tarifvertragsparteien vereinbarten Geltungsbereich des Vergütungstarifvertrags, der auf die in Deutschland stationierten Piloten beschränkt ist. Es sei auch nicht unbillig i. S. d. § 106 Satz 1 GewO, wenn der Arbeitgeber mit der Versetzung verbundene sonstige Nachteile des Klägers, der seinen bisherigen Wohnort nicht aufgeben will, finanziell nicht stärker ausgleicht, als es im Tarifsozialplan vorgesehen ist.

INSOLVENZRECHT

In Insolvenz fortgeführte Unternehmen: Kein Anspruch auf Corona-Soforthilfen

Unternehmen, bei denen das Insolvenzverfahren noch läuft, haben keinen Anspruch auf Corona-Soforthilfe, auch wenn das Unternehmen von Insolvenzverwalter fortgeführt wird.

Üblicherweise schließen die Vorgaben hinsichtlich der Gewährung sog. Corona-Soforthilfen Unternehmen aus, die schon vor Beginn der Pandemie in wirtschaftlichen Schwierigkeiten waren, u. a. auch deshalb, weil sie Gegenstand eines Insolvenzverfahrens waren.

Gemäß unanfechtbarem Beschluss des VGH München vom 03.08.2022 (Az. 22 ZB 22.1151) ist es in solchen Fällen nicht zu beanstanden, wenn in der für die Gewährung einer Soforthilfe maßgeblichen Verwaltungspraxis nicht auf das Unternehmen abgestellt wird, wie es vom Insolvenzverwalter fortgeführt wird, sondern allein auf das formelle Kriterium, dass das Insolvenzverfahren zum maßgeblichen Stichtag noch fortgedauert hat.

Hinweis: Im Streitfall war neun Monate vor Ausbruch der Corona-Pandemie das Insolvenzverfahren über das betreffende Unternehmen eröffnet worden und dieses dauerte auch noch fort. Aus diesem Grund bestand mangels Antragsberechtigung des Insolvenzverwalters kein Anspruch auf Gewährung der Corona-Soforthilfe.

IT- UND DATENSCHUTZRECHT

DSGVO: Kein Auskunftsanspruch eines Insolvenzverwalters gegenüber Steuerbehörden zu Schuldnerdaten

Insolvenzverwalter sind laut Urteil des VG Schleswig keine betroffene Person im Sinne von Art. 15 DSGVO und haben danach keinen Auskunftsanspruch gegenüber Steuerbehörden.

Gemäß der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) haben sog. betroffene Personen das Recht unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Auskunft über personenbezogene Daten. Dazu stellt das VG Schleswig mit Urteil vom 11.04.2022 (Az. 10 A 19/22) klar, dass ein Insolvenzverwalter hinsichtlich der Daten des Insolvenzschuldners keine entsprechende betroffene Person ist.

In seiner Begründung bezieht sich das VG Schleswig auf die Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 16.09.2020, Az. 6 C 10/19), wonach lediglich die natürliche Person, die durch die jeweiligen personenbezogenen Daten identifizierbar oder identifiziert ist, auf die sich die personenbezogenen Daten also beziehen, nicht jedoch der Insolvenzverwalter hinsichtlich der personenbezogenen Daten des Insolvenzschuldners betroffene Person ist. Ein Insolvenzverwalter sei auch nach der Erweiterung des Art. 15 DSGVO durch § 2a Abs. 5 AO nicht Betroffener in diesem Sinne, sondern vielmehr ein nicht von dieser Regelung erfasster Dritter. Weiter führt das Gericht aus, dass vom Insolvenzverwalter verfolgte wirtschaftliche Zwecke einer möglichst umfassenden Informationsgewinnung für ein effektives Insolvenzverfahren von der Zielrichtung des datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruchs nicht erfasst würden.

Schließlich versagt das Gericht einen Anspruch auf Auskunft und Akteneinsicht auch aus § 3 Satz 1 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein. Die Finanzbehörden gehörten nicht zu informationspflichtigen Stellen nach diesem Gesetz, sofern Vorgänge der Steuerfestsetzung, Steuererhebung und Steuervollstreckung betroffen seien.

Hinweis: Gegen das Urteil wurde Berufung beim Oberverwaltungsgericht unter dem Az. 4 LA 32/22 eingelegt.

WIRTSCHAFTSSTRAFRECHT

Hinweisgeberschutzgesetz auf der Zielgeraden

Mit rund einem Jahr Verspätung setzt der Gesetzgeber die Vorgaben der sog. Whistleblower-Richtlinie in deutsches Gesetz um. Der Bundestag verabschiedete dazu am 16.12.2022 das Hinweisgeberschutzgesetz. Die Zustimmung des Bundesrats dürfte in Kürze folgen.

Nachdem das Bundeskabinett am 27.07.2022 den Entwurf eines Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen beschlossen und in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht hatte, einigte sich

der Rechtsausschuss des Bundestags am 14.12.2022 auf eine Beschlussempfehlung für eine überarbeitete Fassung des Regierungsentwurfs, der der Bundestag am 16.12.2022 seine Zustimmung erteilte. Der Bundesrat könnte im Februar 2023 über das Gesetz beschließen.

Hinweis: Eine zeitnahe Implementierung eines Hinweisgebersystems ist jetzt für größere Unternehmen unumgänglich. Bei Verstößen gegen die gesetzlichen Vorgaben drohen u. a. empfindliche Geldbußen. Auch

kleinere Unternehmen sollten bereits mit den Vorbereitungen beginnen. Einen Überblick über das Gesetz finden Sie unserer Kurzinformation.



Neue Partnerinnen und Partner bei Ebner Stolz zum 01.01.2023

Wir freuen uns, Sie über die Beförderung zahlreicher Kolleginnen und Kollegen zur Partnerin bzw. zum Partner bei Ebner Stolz

informieren zu können. Zugleich sind zum 01.01.2023 auch von extern neue Partnerinnen und Partner zu Ebner Stolz hinzugekom-

men. Wir gratulieren herzlich und wünschen viel Erfolg in der neuen Position.

Frankfurt



Wolfgang Klövekorn ist Rechtsanwalt und Steuerberater. Nach verschiedenen Stationen bei Anwaltskanzleien und einer Big Four-Gesellschaft gehört er seit November 2017 dem M&A Tax Team in Frankfurt an. Sein fachlicher Schwerpunkt liegt dementsprechend auf der steuerrechtlichen Beratung im Zusammenhang mit Transaktionen, wobei sein Fokus auf dem Bereich Private

Equity / Venture Capital und Immobilien liegt. Zu seinen weiteren Schwerpunkten zählt die steuerliche Strukturierung von Fonds und Immobilieninvestments.

Hamburg



Steffen Lehmann ist Steuerberater und Rechtsanwalt und berät seit 17 Jahren ausschließlich im Bereich der Umsatzsteuer. Nach seiner mehrjährigen Tätigkeit im Indirect Tax Team einer Big Four-Gesellschaft kam er 2012 zu Ebner Stolz. Hier hat er am Standort Hamburg den Umsatzsteuerbereich aufgebaut. Zusammen mit seinem Team betreut er Mandanten unterschiedlicher Größen bei komplexen umsatzsteuerlichen Fragestellungen im

nationalen und internationalen Kontext. Einen Schwerpunkt bildet dabei die Tax Compliance. Neben den für Hamburg typischen Unternehmen aus der Hafenwirtschaft betreut Steffen Lehmann Mandanten in den Bereichen Handel, Dienstleistungen und Maschinenbau. Außerdem engagiert er sich im deutschlandweiten Umsatzsteuer-Team von Ebner Stolz und ist Referent bei zahlreichen Mandantenschulungen im umsatzsteuerlichen Bereich.



Steuerberater **Richard Frahm** startete seine berufliche Laufbahn im Bereich der Prüfung maritimer Unternehmen bei einer Next Ten Gesellschaft. Nach bestandenen Steuerberaterexamen hat er den Wechsel in die steuerliche Beratung von mittelständischen Mandanten vorgenommen. Seit 2018 ist er im Bereich der Steuerberatung bei Ebner Stolz in Hamburg tätig. Sein Tätigkeitsschwerpunkt liegt in der umfassenden Betreuung von anspruchsvollen mittelständischen Unternehmensgruppen in sämtlichen steuerlichen Fragestellungen. Sein Beratungsspektrum reicht dabei von mehrstöckigen Personengesellschaften bis hin zu Sonderfragen in der Lohnsteuer. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Erstellung von Jahresabschlüssen nach HGB sowie die Steuerdeklaration. Neben seiner fachlichen Arbeit engagiert sich Richard Frahm bei der Aus- und Weiterbildung unserer Kolleginnen und Kollegen.

Karlsruhe



Seit 01.01.2023 verstärkt Rechtsanwalt und Steuerberater **Moritz Burwick** als Partner im Gesellschaftsrecht das Legal-Team von Ebner Stolz in Karlsruhe. Mit seiner langjährigen Erfahrung im Bereich Corporate/M&A trägt er zum weiteren Ausbau des Standorts von Ebner Stolz in Karlsruhe bei. Von 2016 bis 2022 war er in Mannheim bei einer Big Four-Gesellschaft im Legal-Bereich tätig und leitete den dortigen Standort. Moritz Burwick verfügt über langjährige Erfahrungen im Bereich Corporate/M&A. Bei Ebner Stolz wird er weiterhin insb. mittel-

ständige Familienunternehmen beraten. Die Schwerpunkte seiner Tätigkeit liegen im Bereich der strategischen M&A-Transaktionen sowie auf nationalen und grenzüberschreitenden Reorganisationen (Verschmelzungen, Spaltungen und Anwachsungen). Ferner verfügt er über Expertise bei der Beratung von Umwandlungen größerer Unternehmen in eine Societas Europaea („SE“). Seit einigen Jahren wird Moritz Burwick als einer der "Best Lawyers" für Gesellschaftsrecht in Deutschland gelistet (Handelsblatt/Best Lawyers).



Christiane Kebler ist seit 2016 als Wirtschaftsprüferin für Ebner Stolz in Karlsruhe tätig. Sie verfügt über mehr als 20 Jahre Berufserfahrung in der Betreuung weltweit tätiger familiengeführter Konzerne u. a. der Branchen IT, Maschinenbau, Logistik und Chemieindustrie. Darüber hinaus verantwortet sie als Mitglied des CoC (Center of Competence) Quality Control bei Ebner Stolz die Koordination und Umsetzung

der internen Qualitätssicherungsprozesse für die Region SüdOst. Vor Ebner Stolz war Christiane Kebler viele Jahre bei einer Big Four-Gesellschaft tätig. In der Zeit war sie zwei Jahre im Rahmen eines Secondments in Moskau/Russland verantwortlich für die Prüfung und Beratung von Tochterunternehmen deutscher sowie amerikanischer Konzerne.

Köln



Lea Hilger ist Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin bei Ebner Stolz in Köln. Sie hat an der Universität zu Köln und an der HEC in Paris Betriebswirtschaftslehre und International Management studiert. Nach ihrer Tätigkeit bei einer Big Four-Gesellschaft im Bereich Corporate Finance - Valuation wechselte sie 2013 in die Steuerabteilung zu Ebner Stolz. Neben der umfassenden steuerlichen Betreuung von mittelständischen (Familien-) Unternehmen und Privatpersonen liegt ihr Beratungsschwerpunkt im Bereich der Erb-

schaft-/Schenkungssteuer und hier insb. auf Fragestellungen zur geeigneten Gestaltung der Unternehmensnachfolge sowie sämtliche den Nachfolgeprozess umfassende Themen einschließlich der Deklarationsarbeiten. Sie ist Referentin im Fachberaterlehrgang für Unternehmensnachfolge und engagiert sich intern im CoC Unternehmensnachfolge für die (Weiter-)Entwicklung prozessoptimierter Überwachungstools hinsichtlich der Begünstigungsfähigkeit bei Unternehmensnachfolgen.

Köln



Dr. Daniela Kelm ist seit 01.01.2023 als Rechtsanwältin standortübergreifend für Ebner Stolz tätig. Nach ihrem Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Münster und einem Masterstudium an der University of Wolverhampton war sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl von Prof. Dr. Hennrichs an der Universität zu Köln tätig. 2007 ging sie zum Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) und war dort von 2016 bis 2022 als geschäftsführendes Vorstandsmitglied vor allem für die Bereiche Recht und Steuern zuständig. In dieser Funktion vertrat sie insb. neben der Leitung der steuerlichen und rechtlichen Fachgremien im IDW die Interessen des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer im „politischen Berlin“, aber auch in der Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Regulatoren, u. a. durch die sachverständige Begleitung von Regulierungs- und Gesetzes-

vorhaben. Aufgrund ihres Engagements als Vorständin im Bundesverband der Freien Berufe wurde sie zur Co-Vorsitzenden des Fachnetzwerkes Freie Berufe der Mittelstands- und Wirtschaftsunion (MIT) der CDU/CSU berufen. Daniela Kelm bringt langjährige Erfahrung in der berufsrechtlichen Beratung und in der berufsständischen Regulatorik mit. Sie möchte diese Erfahrung künftig bei Ebner Stolz einbringen, etwa bei der Erörterung von Fragen der Unabhängigkeit oder Qualitätssicherung sowie bei der Begleitung von Verfahren der Berufsaufsicht. Im Rahmen von Workshops für Vorstände und Aufsichtsräte wird sie für einen etwaigen Anpassungsbedarf an veränderte rechtliche Rahmenbedingungen, etwa der Corporate Governance auch im Zusammenhang mit Veränderungen bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung, sensibilisieren.



Philipp Kühn ist Rechtsanwalt am Kölner Standort von Ebner Stolz. Er hat dort den Bereich IT- und Datenschutzrecht aufgebaut und berät national und international Konzerne, mittelständische Unternehmen sowie Start-Ups zu allen mit diesem Gebiet zusammenhängenden rechtlichen Fragen, insb. rund um den Einsatz agiler Methoden, IoT, Digital Health, PropTech, ImmoTech, FinTech sowie den Einsatz von KI. Schwerpunkt seiner Tätigkeit ist die Gestaltung und Verhandlung von komplexen IT-Projektverträgen in den Bereichen Softwareentwicklung und Sourcing sowie die datenschutzrechtliche Beratung von Produktentwicklungen und die

Begleitung und Strukturierung von Transaktionen aus IT- und datenschutzrechtlicher Sicht. Philipp Kühn studierte Rechtswissenschaften an der Universität zu Bonn und ist seit 2013 als Rechtsanwalt zugelassen. Bevor er Anfang 2019 zu Ebner Stolz wechselte, war er u. a. als Syndikusanwalt für einen der größten deutschen Versicherungskonzerne und einen internationalen Modehersteller tätig. Neben vielen Veröffentlichungen, Vorträgen und anderen Formaten engagiert sich Philipp Kühn im Legal I.ES und in der Taskforce Digitalisierung beim Bundesverband der Wirtschaftskanzleien in Deutschland (BWD).



André Laner ist seit nunmehr zehn Jahren bei den Ebner Stolz Management Consultants am Standort Köln. Seine Schwerpunkte liegen im den Bereichen Corporate Finance und M&A Advisory, wo er sowohl auf Käufer- wie auch auf Verkäuferseite berät. Er startete seine berufliche Laufbahn mit einem Dualen Studium bei einer deutschen Großbank und anschließendem MBA-Studiengang, bevor er 2006 in

einer mittelständischen Unternehmensberatung seinen Weg in den Bereich M&A fand. André Laner begleitet seine Kunden über den gesamten Transaktionsprozess in unterschiedlichen Situationen: bei Carve-outs, Nachfolgeregelungen, Wachstum und in Distressed-Situationen. Zusätzlich ist er als Chairman der Nexia Business Group M&A auch international für Ebner Stolz engagiert.



Florian Leis ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und seit 2010 im Transaction Advisory Service Team von Ebner Stolz in Köln tätig. Er berät mittelständische Unternehmensgruppen, Finanzinvestoren und internationale Konzern in Transaktionsprozessen. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen in der Unternehmensbewertung, vor allem im Rahmen von Transaktionen, Fairness Opinions und Kaufpreisallokationen sowie in der Begleitung

von Sell-Side Prozessen. Darüber hinaus ist Florian Leis Teil des Family Office Teams von Ebner Stolz und berät Family Offices und Private Clients rund um das Thema Vermögenscontrolling und Reporting. Er gehört dem CoC Unternehmensbewertung von Ebner Stolz an und ist regelmäßig als Referent bei Vortragsveranstaltungen zum Thema Unternehmenstransaktionen tätig.



Viktoria Lücke ist Steuerberaterin und Fachberaterin für Internationales Steuerrecht. Sie verfügt über langjährige Erfahrung in der Steuerberatung in Deutschland und Luxemburg und ist Immobiliensteuerrechts- und Bewertungsexpertin. Zudem engagiert sie sich im Bereich der Nachhaltigkeit im Steuerrecht. Ihr Beratungsspektrum reicht von der Erstellung von Jahresabschlüssen und komplexen Steuererklärungen, über die Begleitung von Betriebsprüfungen bis hin zu Sonderprojekten, wie der Beratung von grenzüberschreitenden M&A Projekten oder der Umsetzung der Grundsteuerreform. Durch die interims-

weise Übernahme der Inhouse-Steuerfunktion verschiedener Mandanten verknüpfte sie ihr fundiertes Fachwissen mit Erfahrungen aus der Praxis und bietet so ihren Mandanten einen pragmatischen Beratungsansatz. Insgesamt blickt sie auf über 13 Jahre Berufserfahrung zurück. Viktoria Lücke war nach ihrem BWL-Studium zunächst bei verschiedenen Steuerberatungsgesellschaften in Deutschland und Luxemburg tätig, bevor sie im März 2022 zu Ebner Stolz kam. Sie ist Autorin verschiedener Fachbeiträge und darüber hinaus als Referentin bei internen und externen Fachveranstaltungen tätig.



Christina Odenthal-Middelhoff, LL.M. (Wirtschaftsstrafrecht), ist als Rechtsanwältin sowie Compliance Officer (TÜV) und Zertifizierte Beraterin für Steuerstrafrecht (DAA) Teil des Teams Wirtschafts-/Steuerstrafrecht und Compliance am Kölner Standort. Die gebürtige US-Amerikanerin verfügt über langjährige branchenübergreifende Expertise in der Compliance Beratung. Arbeitsschwerpunkte bilden hierbei die Beratung von Unternehmen und ihren Organen sowie sonstigen Führungspersonen in allen Fragen der Criminal Compliance und die Entwicklung maßgeschneiderter Konzepte zur strafrechtlichen Prävention. Dies umfasst etwa die ganzheitliche Implementierung

von Compliance Management Systemen ebenso wie die Unterstützung bei der Umsetzung von Compliance-Vorgaben im Bereich Environmental, Social & Governance. Zudem vertritt und berät sie Unternehmen sowie Individualpersonen in allen Bereichen des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts. Neben zahlreichen Fachveröffentlichungen und Vorträgen engagiert sie sich innerhalb von Ebner Stolz u. a. als Leiterin des CoC Compliance. Vor ihrem Wechsel zu Ebner Stolz im Jahr 2019 war sie bei einer renommierten wirtschafts- und steuerstrafrechtlich spezialisierten Kanzlei beschäftigt sowie in der Rechts- und Complianceabteilung eines internationalen Großkonzerns tätig.

Köln



Jannis Pulm ist Wirtschaftsprüfer und hat an den Universitäten Köln, Surrey (UK) und Cork (Irland) Gesundheitsökonomie und Betriebswirtschaftslehre studiert. Seit über zehn Jahren berät er Unternehmen im Health Care-Bereich, mit dem Schwerpunkt auf Leistungserbringer sowie Unternehmen der Medizintechnik und Life Sciences-Branche. Vor seinem Wechsel zu Ebner Stolz im April 2019

war er mehr als sieben Jahre bei einer Big Four-Gesellschaft tätig. Bei Ebner Stolz ist Jannis Pulm Mitglied des interdisziplinären Health Care-Teams am Standort Köln. Sein aktueller Tätigkeitsschwerpunkt liegt in der Transaktionsberatung sowie der finanzwirtschaftlichen Beratung von Investoren im Rahmen von Buy-and-Build-Strategien.



Seit 01.01.2023 verstärkt **Matthias Schütte** den Bereich Financial Services als neuer Partner. Er war 30 Jahre in verschiedenen Funktionen für den Prüfungsverband deutscher Banken e. V. und dessen Beteiligungsgesellschaften, zuletzt als Geschäftsführer, tätig. Matthias Schütte verfügt über langjährige Erfahrung in den Bereichen Prüfung, Revision und Beratung von beaufsichtigten Instituten mit den Schwerpunkten Informationstechnologie, Informationssicherheit, Datenschutz

und Datenanalysen. Darüber hinaus war er verantwortlich für die Implementierung und Weiterentwicklung der technischen Unterstützung verschiedener gesetzlich und freiwillig eingerichteter Einlagensicherungssysteme in Deutschland und Europa (Einreicherdatei) sowie der in diesem Zusammenhang notwendigen Analyse großer Datenmengen. Die verantwortliche operative Durchführung von Einlegerentschädigungen rundete diesen Aufgabenbereich ab.



Seit 01.01.2023 verstärkt **Ingo van Dyck** Ebner Stolz als neuer Partner für IT-Prüfungen und IT-Beratungen den Bereich Financial Services und ist am Kölner Standort beheimatet. Nach zunächst über zehn Jahren beruflicher Erfahrung in der Leitung des operativen IT-Betriebs eines genossenschaftlichen Kreditinstituts war Ingo van Dyck zuletzt über zwanzig Jahre in verschiedenen Funktionen für den Prüfungsverband deutscher Banken e. V., Köln, und dessen Beteiligungsgesellschaften tätig. Hier war er zuletzt als Prokurist der PBK Prüfungs- und Beratungsgesellschaft für das

Kreditwesen mbH – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – und als Geschäftsführer der GDB Gesellschaft für Datensicherheit und IT-Beratung mbH den meisten Instituten und Dienstleistern im Umfeld der privaten Banken in Deutschland bestens bekannt. Mit seiner langjährigen Expertise im Bereich Prüfung, Revision und Beratung von beaufsichtigten Instituten mit Schwerpunkt Informationstechnologie trägt er mit seinem Team zum weiteren Ausbau der bestehenden und seit Jahren bereits erfolgreich wachsenden Strukturen im Bereich der IT-Prüfung bei.

München



Simon Haas ist seit 2010 als Unternehmensberater bei den Ebner Stolz Management Consultants in München tätig und hat seinen Schwerpunkt im Performance Management. Mit einem breiten Branchenrepertoire berät und unterstützt er seine Mandanten bei Optimierungs- und Transformationsherausforderungen im Rahmen von Reorganisationen, Ergebnisverbesserungsprogrammen und Post-Merger Integra-

tionen. Mit seinem profunden Erfahrungswissen in den Bereichen Maßnahmenmanagement und Unternehmenssteuerung steht er für Umsetzungsstärke und nachhaltige Lösungen. Zudem verantwortet Simon Haas bei den Ebner Stolz Management Consultants das Themenfeld der Digitalisierung und ist in dieser Rolle für Ebner Stolz im Fachausschuss Digital Advisory des Instituts der Wirtschaftsprüfer aktiv.



Markus Schnabel ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und seit 2020 bei Ebner Stolz am Standort München tätig. Nach seiner mehrjährigen Beratungstätigkeit in der Wirtschaftsprüfung sowie Transaktionsberatung in einer Big Four-Gesellschaft war er zwischenzeitlich bei einem Dax Konzern im Bereich der Erstellung sowie Due Diligence von Carve-out Financial Statements beschäf-

tigt. Seine Tätigkeitsschwerpunkte bei Ebner Stolz liegen in der umfassenden Transaktionsberatung beim Kauf und Verkauf von Unternehmen für Private Equity- als auch für mittelständische Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen. Ein besonderer Fokus liegt auf Verkaufsprozessen im Bereich der Industriekunden.

Stuttgart



Andreas Häußermann, LL.M. ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht. Er hat an der Universität Konstanz studiert und an der Universität Münster berufsbegleitend ein Masterstudium (LL.M. Immobilienrecht) absolviert. Seit 2020 ist er bei Ebner Stolz und hat am Standort Stuttgart den Bereich Immobilienrecht aufgebaut. Er berät seit vielen Jahren Unternehmen und die öffentliche Hand zu sämtlichen Rechtsthemen, die im Lebenszyklus einer Immobilie auftreten, also von der Durchführung des Erwerbs der Immobilie über deren Entwicklung und Bewirtschaft-

ung bis hin zu deren Verwertung. Er verfügt daher über umfassende Erfahrung, insb. im Grundstücksrecht, Miet- und privatem Bau-recht. Schwerpunkte seiner Tätigkeit liegen hierbei auf der Gestaltung und Verhandlung von Verträgen, dem Legal Asset Management, der baubegleitenden Rechtsberatung sowie in der außergerichtlichen und gerichtlichen Konfliktlösung. Vor seinem Wechsel zu Ebner Stolz war Andreas Häußermann in einer renommierten bau- und immobilienrechtlichen Spezialkanzlei tätig. Daneben ist er Dozent an der Akademie der Immobilienwirtschaft (ADI).



Fabian Wagenblast ist Steuerberater und Fachberater für Internationales Steuerrecht, hat an den Universitäten Würzburg, Bangkok und Mannheim studiert und verstärkt – als echtes Eigengewächs – Ebner Stolz bereits seit mehr als zehn Jahren. Sein Tätigkeitsschwerpunkt ist die umfassende Betreuung von großen mittelständischen Unternehmensgruppen in sämtlichen steuerlichen Fragestellungen. Das Spektrum reicht dabei u. a. von Fragen des internationalen Steuerrechts über die Beratung und Umsetzung von Umstrukturierungen und die

Begleitung von Betriebsprüfungen bis hin zu Transaktionen. Über besonderes Know-how verfügt Fabian Wagenblast in der Besteuerung von Kapitalvermögen sowie der Steuerdeklaration. Darüber hinaus berät er vermögende Privatpersonen (Private Clients) – auch mit Auslandsbezug – sowie Gesellschafter von Familienunternehmen und engagiert sich im CoC Vermögen und Steuern. Er ist Autor zahlreicher Fachartikel und regelmäßig als Referent im Rahmen der Ebner Stolz Akademie sowie sonstigen internen Veranstaltungen tätig.



Christian Zimmermann ist Steuerberater und Fachberater für Internationales Steuerrecht. Nach seinem dualen Studium an der Berufsakademie in Villingen-Schwenningen und einem Arbeitsjahr im kanadischen Toronto war er zunächst knapp vier Jahre bei einer Big Four-Gesellschaft im Bereich Transfer Pricing tätig. Nach Ablegen seines Steuerberaterexamens wechselte Christian Zimmermann Mitte 2012 zu Ebner Stolz in Stuttgart. Sein Tätigkeitsschwerpunkt liegt im internationalen Steuer-

recht mit besonderem Fokus auf Transfer Pricing Themen, was auch eine enge Verzahnung zu anderen Fachdisziplinen bei Ebner Stolz mit sich bringt. Die von ihm betreuten Mandate sind durchweg international operierende Unternehmensgruppen in unterschiedlichsten Branchen. Darüber hinaus engagiert sich Christian Zimmermann in der Business Group Transfer Pricing des Nexia Netzwerks, leitet bei Ebner Stolz den Arbeitskreis Verrechnungspreise und ist Mitglied im CoC Internationales Steuerrecht.

TERMINE

FEBRUAR

Konsolidierung mit LucaNet

02.02.2023 // Webinar

Ebner Stolz Online-Anwendungsschulungen LucaNet

09./10./13.02.2023 // Webinar

Integrierte Planung mit LucaNet

15.02.2023 // Webinar

Fokus Recht: Künstliche Intelligenz in der Unternehmenspraxis

28.02.2023 // Webinar

MÄRZ

Internal Investigations – Rahmenbedingungen für die Aufklärung von Straftaten in Unternehmen

01.03.2023 // Webinar

Fokus Recht: Aktuelle Rechtsprechung zum Wettbewerbsrecht

22.03.2023 // Webinar

Fokus IT – TIBER-DE – Wie widerstandsfähig sind Unternehmen im Finanzsektor gegen Cyber Attacken?

23.03.2023 // Webinar

Konsolidierung mit LucaNet

23.03.2023 // Webinar

State-of-the-art Dashboarding mit LucaNet

29.03.2023 // Webinar

Unternehmen Zukunft – Mitarbeitergewinnung und -bindung, Digitalisierung und Nachhaltigkeit im Fokus

29.03.2023 // Köln

China-Day

30.03.2023 // Stuttgart

APRIL

Fokus Recht: Microsoft 365 & Co.

25.04.2023 // Webinar

Integrierte Planung mit LucaNet

26.04.2023 // Webinar

PUBLIKATIONEN

Dr. Nücken, Sandro: Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf Einzel- und Gruppentraining in Fitnessstudios, Anmerkung zu EuGH, Urteil vom 22.09.2022 – C-330/21, The Escape Center, MwStR 2022, S. 846

Oberg, Sven / Steffan, Bernhard: Sanierung in der Insolvenz – Anforderungen an die Unternehmensplanung in der Eigenverwaltung, ZInsO 2023, S. 2

Poppe, Janina / Oberg, Sven / Steffan, Bernhard: Beurteilung der Insolvenzreife – Ein Überblick über den neuen Standard IDW S 11, WPg 2022, S. 880

Poppe, Janina / Oberg, Sven / Steffan, Bernhard: Die Crux mit der Zahlungsunfähigkeit, ZIP 2022, S. 1961

Rehberg, Eva: Das Zusammenspiel von Steuern und Zöllen in der Praxis, DB 2023, S. 106

Weisheit, Martina: Auswirkungen von Umwandlungsvorgängen auf die erbschaft- und schenkungsteuerliche Begünstigung von Betriebsvermögen nach den neuen koordinierten Ländererlassen, ZEV 2023, S. 20

IMPRESSUM

Herausgeber:

Ebner Stolz Mönning Bachem
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB
www.ebnerstolz.de

Ludwig-Erhard-Straße 1, 20459 Hamburg
Tel. +49 40 37097-0

Holzmarkt 1, 50676 Köln
Tel. +49 221 20643-0

Kronenstraße 30, 70174 Stuttgart
Tel. +49 711 2049-0

Redaktion:

Dr. Ulrike Höreth, Tel. +49 711 2049-1371
Brigitte Stelzer, Tel. +49 711 2049-1535
Martina Büttner, Tel. +49 711 2049-1325
novus@ebnerstolz.de

novus enthält lediglich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Empfänger des **novus** eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Information zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

novus unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newsletter oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.

Wir legen großen Wert auf Gleichbehandlung. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir jedoch auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers. Im Sinne der Gleichbehandlung gelten entsprechende Begriffe grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet also keine Wertung, sondern hat lediglich redaktionelle Gründe.

Fotonachweis:

©www.gettyimages.com

